

- ▶ *Notwendige ortsübliche Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung nach § 9 Abs. 1 BUKG:* Dies gilt auch bei erfolgloser Wohnungssuche (FG Düss. v. 24.3.1994 – 14 K 4905/92 E, EFG 1994, 652, rkr.). Die bei einem Grundstückskauf angefallenen Maklerkosten sind dagegen nicht als WK abziehbar; es handelt sich um Anschaffungsnebenkosten (BFH v. 24.8.1995 – IV R 27/94, BStBl. II 1995, 895; v. 24.5.2000 – VI R 188/97, BStBl. II 2000, 586).
- ▶ *Auslagen für einen durch den Umzug bedingten Zusatzunterricht der Kinder des ArbN bis zu einem Höchstbetrag nach § 9 Abs. 2 BUKG;* zu den Höchstbeträgen ab 1.8.2013 s. BMF v. 1.10.2012, BStBl. I 2012, 942.
- ▶ *Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG:* Die Vorschrift sieht zur Abgeltung der sonstigen Umzugskosten wegen ihrer nur schwer schätzbaren Höhe Pauschbeträge vor, die nach Familienstand gestaffelt und von der Rspr. anerkannt werden (zu den Beträgen ab 1.8.2013 s. BMF v. 1.10.2012, BStBl. I 2012, 942).

Nicht abziehbar sind Auslagen für Kochherde, Öfen und andere Heizgeräte nach § 9 Abs. 3 BUKG. Entsprechendes gilt wegen des idR privaten Bezugs auch für sonstige Einrichtungsgegenstände und die Renovierung der neuen Wohnung (BFH v. 7.9.1990 – VI R 141/86, BFH/NV 1991, 445, mwN; v. 17.12.2002 – VI R 188/98, BStBl. II 2003, 314; H 9.9. LStH).

Anstelle der Pauschalen nach § 10 BUKG kann der Stpfl. sonstige Umzugsaufwendungen durch Einzelnachweis in angemessenem Umfang geltend machen, sofern es sich nicht um nicht abziehbare Kosten der Lebensführung handelt (s. Anm. 315).

cc) Höhe der abziehbaren Werbungskosten bei Auslandsumzügen

317

Für die Bestimmung des WKUmfangs bei beruflich veranlassten Auslands-umzügen gelten Besonderheiten; Grund dafür sind die unterschiedlichen faktischen Verhältnisse gegenüber Inlands-umzügen. Maßgebend ist insoweit die auf § 14 BUKG beruhende AUV v. 26.11.2012 (BGBl. I 2012, 2349, s. Anh. 29 III LStR). Auch hier gilt, dass diese beamtenrechtl. Erstattungsregelungen für Besteuerungszwecke lediglich als Leitlinie dienen können; sie unterliegen keiner zwangsläufigen Anwendung (s. Anm. 315). Im Übrigen bleibt dem Stpfl. auch beim Auslands-umzug die Möglichkeit zum Einzelnachweis. Die AUV regelt die bei Auslands-umzügen erforderlichen Abweichungen von den allgemeinen geltenden Vorschriften über die Umzugskostenerstattung. Auslands-umzüge sind Umzüge zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland selbst (§ 13 Abs. 1 BUKG).

Nicht abziehbar sind die Aufwendungen für die Anschaffung klimabedingter Kleidung iSd. § 11 AUV aF (BFH v. 20.3.1992 – VI R 55/89, BStBl. II 1993, 192; v. 27.4.1994 – VI R 67/92, BStBl. II 1995, 17; v. 29.12.1994, BStBl. I 1995, 53; v. 12.4.2007 – VI R 53/04, BStBl. II 2007, 536), der Wohnungsausstattung iSd. § 12 AUV aF (BFH v. 6.11.1986 – VI R 135/85, BStBl. II 1987, 188; v. 12.4.2007 – VI R 53/04, BStBl. II 2007, 536) und auch der Einrichtung iSd. § 13 AUV aF. Insoweit handelt es sich um typische Lebenshaltungskosten iSv. § 12 Nr. 1 Satz 2 (s. § 3 Nr. 16 Anm. 27).

Einstweilen frei.

318–354

IV. Im Gesetz genannte Werbungskosten (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1–7)**1. Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten (Abs. 1 Satz 3 Nr. 1)****a) Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 1**355 **aa) Überblick zu Nr. 1**

Nr. 1 Satz 1 regelt in Ergänzung zum Grundtatbestand des Abs. 1 Satz 1 den WKAbzug für drei Aufwendungsarten:

- Schuldzinsen
- Renten und
- dauernde Lasten,

wobei die beiden Letzteren auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen müssen. Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzung für den WKAnsatz dem Grunde nach ist der wirtschaftliche Zusammenhang mit einer Überschusseinkunftsart iSd. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–7.

Nr. 1 Satz 2 begrenzt betragsmäßig den WKAbzug für Leibrenten als besondere Rentenform auf den steuergesetzlich in Tabellen festgeschriebenen Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb EStG; § 55 EStDV).

356 **bb) Rechtsentwicklung der Nr. 1**

Vorläuferregelungen, allerdings mit stärkerem Bezug zum SABereich, enthielten insbes. § 13 Nr. 2 EStG 1920 und § 15 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 EStG 1925 (BFH v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47 [49] mwN).

Seit dem EStG 1934 werden Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten als WK gesondert erwähnt; § 9 Nr. 1 EStG 1934 stimmt wörtlich mit der heutigen Fassung des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 überein.

Durch das StNG v. 16.12.1954 (BGBl. I 1954, 373; BStBl. I 1954, 575) wurde im Rahmen der Neuregelung der Rentenbesteuerung der Abzug von Leibrenten der Bestimmung des § 22 angepasst (ausf. WELTER, Wiederkehrende Leistungen im Zivilrecht und im Steuerrecht, 1984, 231 ff.): Abzug ab 1.1.1955 nur noch mit dem Ertragsanteil.

AltEinkG v. 5.7.2004 (BGBl. I 2004, 1427; BStBl. I 2004, 554): Satz 2 wurde neu gefasst und dabei sprachlich verkürzt. Der Verweis auf § 22 wurde an die dortigen Änderungen durch das AltEinkG angepasst.

357 **cc) Bedeutung der Nr. 1**

Steuersystematische Bedeutung: Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist als *lex specialis* ein steuergesetzlich kodifizierter Anwendungsfall der vom Veranlassungsprinzip geprägten allgemeinen WKNorm des Abs. 1 Satz 1; wegen des fehlenden direkten Einnahmebezugs handelt es sich um typische mittelbare Erwerbenaufwendungen (zB BFH v. 5.3.1991 – VIII R 6/88, BStBl. II 1991, 744; s. allg. Anm. 152).

Das Tatbestandsmerkmal des wirtschaftlichen Einkunftsartenzusammenhangs ist uE deckungsgleich mit dem der objektiven und subjektiven Veranlassung durch eine stbare Erwerbstätigkeit. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 mit seiner aufwendungsspezifischen Grundaussage hat daher gegenüber Abs. 1 Satz 1 ausschließlich erläuternden, konkretisierenden Charakter (BFH v. 4.7.1990 – GrS 2–3/88, BStBl. II 1990, 817 [823]; v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47 [49]).

Entsprechend dem allgemeinen WK-Begriff gilt Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 inhaltsgleich für sämtliche Überschusseinkünfte des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–7.

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 ist im Verhältnis zu Nr. 1 Satz 1 und damit auch zu Abs. 1 Satz 2 insoweit konstitutiv, als er die Anwendung einer bestimmten, gesetzlich pauschalierten Berechnungsform des in erwerbsbezogenen Leibrenten enthaltenen Zinsanteils vorschreibt (BFH v. 16.12.1997 – VIII R 38/94, BStBl. II 1998, 339 [341]; SCHMUTZ, Besteuerung wiederkehrender Bezüge, 1999, 118 ff.).

Praktische Bedeutung: Der wirtschaftliche Schwerpunkt der Regelung des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 liegt bei den erwerbsbezogenen Schuldzinsen, und zwar vor allem bei den Einkunftsarten VuV sowie Kapitalvermögen. Die Erlangung des Schuldzinsenabzugs ist für den Stpfl. von beachtlichem ökonomischen Interesse. Die Abzugsvorschrift des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 über Renten und dauernde Lasten kommt im Wesentlichen nur bei privaten Erwerbsvorgängen betreffend ertragbringende WG in Betracht.

dd) Geltungsbereich der Nr. 1

358

Der Schuldzinsenabzug kommt in verschiedenen Ausprägungen für sämtliche Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–7 in Betracht, wobei der Schwerpunkt wegen des üblicherweise höheren Kreditmittelbedarfs bei den Einkünften aus Kapitalvermögen und aus VuV liegt. Seit VZ 2009 ist aber nach § 20 Abs. 9 Satz 1 mit Einführung der Abgeltungsteuer der Abzug aller Aufwendungen als WK nicht mehr zulässig (§ 20 Anm. 35). Bei § 19 sind vor allem kreditfinanzierte Arbeitsmittel und Arbeitszimmer betroffen; denkbar ist zB aber auch die Finanzierung kostenträchtiger beruflicher Fortbildungsmaßnahmen.

Der Abzug von Renten und dauernden Lasten als WK kommt im Grundsatz ebenfalls für alle Einkunftsarten iSd. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–7 in Betracht. Wiederkehrende Leistungen, die als Gegenleistung für die Anschaffung von Erwerbsvermögen (s. Anm. 588) vereinbart werden, finden sich jedoch wegen des Investitionsvolumens meist nur im Zusammenhang mit den Einkünften aus VuV sowie aus Kapitalvermögen.

Auslandsbeziehungen: Bei unbeschränkt Stpfl. unterliegen Schuldzinsen und wiederkehrende Leistungen dem Abzugsverbot des § 3c, wenn die Einnahmen eines im Ausland befindlichen WG aufgrund eines DBA nicht der inländ. ESt unterliegen (BFH v. 29.5.1996 – I R 15/94, BStBl. II 1997, 57; s. auch § 3c Anm. 85 „Finanzierungsaufwendungen“). Bei beschränkter StPfl. (§ 1 Abs. 4 iVm. § 49) sind nur diejenigen Schuldzinsen als WK abziehbar, die mit inländ. Einkünften wirtschaftlich zusammenhängen (§ 50 Abs. 1 Satz 1; zum WK-Abzug bei beschränkter StPfl. allgemein s. Anm. 16).

ee) Verhältnis zu anderen Vorschriften

359

Verhältnis von Nr. 1 (Renten und dauernde Lasten) zu § 10 Abs. 1 Nr. 1a, § 12 Nr. 2 und § 22 Nr. 1: Eine subsidiäre Regelung zur Abziehbarkeit wiederkehrender Leistungen findet sich im SABereich unter § 10 Abs. 1 Nr. 1a (s. § 10 Anm. 70 ff.), falls es an einem wirtschaftlichen Erwerbsbezug der Aufwendungen fehlt. Beide Vorschriften kommen nicht zur Anwendung, soweit das vorrangige Abzugsverbot des § 12 Nr. 2 greift (s. § 12 Anm. 100 ff.). Der in Nr. 1 Satz 2 verwendete Leibrentenbegriff stimmt inhaltlich mit dem in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb überein. Hieraus kann jedoch kein Korrespondenzprinzip für die stl. Behandlung von Leistendem und Leistungsempfänger

ger hergeleitet werden (BFH v. 31.8.1994 – X R 44/93, BStBl. II 1996, 676 [680]; ausf. SCHMITZ, Besteuerung wiederkehrender Bezüge, 1999, 73 ff.). Die unterschiedliche Behandlung beim Empfänger einerseits und beim Leistenden andererseits kann auch nicht durch (analoge) Anwendung des § 174 Abs. 1 Satz 1 AO beseitigt werden (BFH v. 26.1.1994 – X R 57/89, BStBl. II 1994, 597).

Verhältnis von Nr. 1 (dauernde Lasten) zu Nr. 7: Im Fall der Anschaffung von Erwerbsvermögens gegen dauernde Last schließt die insoweit vorrangige Norm des Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 den vollen Abzug der Zahlungen im Zeitpunkt des Abflusses aus und schreibt dafür eine Verteilung des Barwerts der dauernden Last im Wege der AfA nach § 7 vor (BFH v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47; s. Anm. 396).

Verhältnis von Nr. 1 (Schuldzinsen) zu § 4 Abs. 4a: Siehe § 4 Anm. 1040, 1043.

b) Schuldzinsen als Werbungskosten (Nr. 1 Satz 1)

aa) Begriff und Abgrenzung der einkommensteuerlichen Schuldzinsen

360 (1) Begriff der Schuldzinsen

Wirtschaftlicher Zinsbegriff: Eine steuergesetzliche Definition des Begriffs der Schuldzinsen fehlt. Die Rspr. legt den Begriff weit aus. Nach stRspr. sind Schuldzinsen alle Leistungen in Geld oder Geldeswert, die ein Schuldner für die Überlassung (Nutzung) von Kapital an den Gläubiger zu erbringen hat und darüber hinaus alle Aufwendungen zur Erlangung oder Sicherung eines Kredits, dh. Kosten, die bei wirtschaftlicher Betrachtung des Vorgangs als Vergütung für die Überlassung von Kapital angesetzt werden können. Zu den Schuldzinsen gehören daher auch die Nebenkosten der Darlehensaufnahme und sonstige Kreditkosten (BFH v. 22.9.2005 – IX R 44/03, BFH/NV 2006, 279, mwN; § 4a Anm. 1048; s. auch Anm. 385).

Auf die formale Bezeichnung des Kapitalnutzungsentgelts zwischen den Parteien kommt es nicht an. Entscheidend ist vielmehr der konkrete wirtschaftliche Leistungsgehalt (BFH v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47, mwN), zu dessen Bestimmung jedoch auch die getroffenen und durchgeführten vertraglichen Vereinbarungen herangezogen werden.

► *Nicht zu den Schuldzinsen gehören* etwa Kursverluste, insbes. bei Fremdwährungsdarlehen (BFH v. 9.11.1993 – IX R 81/90, BStBl. II 1994, 338; v. 22.9.2005 – IX R 44/03, BFH/NV 2006, 279; zu Kursverlusten allgemein s. Anm. 750), Aufwendungen für den Verkauf eines WG zur Finanzierung eines anderen WG (s. Anm. 385 „Verkaufsprovisionen“), Zahlungen wegen einer schenkweise abgetretenen Eigentümergrundschuld (BFH v. 18.10.1974 – VI R 175/72, BStBl. II 1975, 502).

Zu Aufwendungsarten, die sowohl Schuldzinsen, AK/HK des WG als auch nicht abziehbare Aufwendungen in der Vermögenssphäre sein können (zB stl. Nebenleistungen, Bauzeitzinsen), s. Anm. 385.

Verhältnis zum zivilrechtlichen Zinsbegriff: Der estl. Schuldzinsbegriff geht wegen seines wirtschaftlichen Verständnisses über den engeren zivilrechtl. Zinsbegriff iSd. §§ 246–248 BGB hinaus, der nur laufzeitabhängige Kapitalnutzungsvergütungen umfasst, hat diesen allerdings zur Grundlage.

Bedeutung von Rückgriffsansprüchen: Da es sich bei Schuldzinsen um finanzierungsbezogene Aufwendungen handelt, muss nach allgemeinen Grund-

sätzen eine endgültige wirtschaftliche Belastung des Stpfl. nicht vorliegen (s. eingehend Anm. 65). Ein Rückgriffsanspruch des Stpfl. wegen von ihm bezahlter Zinsen (zB als voll in Anspruch genomener Gesamtschuldner gegen die Mitschuldner, als Bürge gegen den Hauptschuldner) steht dem Abzug von WK daher nicht entgegen. Die Erstattung ist dann als Einnahme der entsprechenden Einkunftsart im Jahr des Zuflusses zu behandeln (aA TRZASKALIK in KSM, § 11 Rn. C 40 ff. [7/2014]). Zu den Sonderfällen darlehensähnlicher Gestaltungen und durchlaufender Posten s. Anm. 78. Wegen der Behandlung von Zinszuschüssen s. Anm. 385.

(2) Abgrenzung zur Kapitalrückzahlung

361

Zur Tilgung einer Schuld gezahlte Beträge (Tilgungsleistungen) sind begrifflich und inhaltlich keine Schuldzinsen (BFH v. 29.10.1985 – IX R 56/82, BStBl. II 1986, 143). Werden Schuldzinsen und Tilgungsbeträge einheitlich geleistet, was insbes. bei Annuitäts- und Ratenkrediten der Fall ist, muss der nicht abziehbare Tilgungsanteil ausgesondert werden (BFH v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47). Fehlt eine vertragliche Vereinbarung über die Aufteilung, erfolgt die rechnerische Ermittlung des Zinsanteils idR nach der Zinsstaffelmethode (vgl. BFH v. 26.9.1979 – VI R 82/76, StRK EStG § 10 Abs. 1 Ziff. 1 R. 152 betr. Teilzahlungskredit; zu Einzelheiten s. Anm. 385 „Ratenkredite“).

Probleme der Tilgungsreihenfolge: Ist zweifelhaft, ob eine die Gesamtschuld nicht abdeckende Zahlung als Zins oder Schuldentilgung anzusehen ist, gilt regelmäßig die Anrechnungsreihenfolge des § 367 BGB (1. Kosten, 2. Zinsen, 3. Hauptleistung; BFH v. 1.7.1975 – VII B 15/74, BStBl. II 1975, 846; v. 14.6.2005 – VIII R 47/03, BFH/NV 2005, 2181). Sie ist auch anzuwenden, wenn der Schuldner aufgrund seiner schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse – im Zeitpunkt der Zahlung – nicht in der Lage ist, das gesamte Kapital zurückzuzahlen (BFH v. 23.1.1964 – IV 448/60, HFR 1964, 393). Zur modifiziert geregelten Tilgungsreihenfolge bei Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis s. § 225 AO.

bb) Wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Einkunftsart

(1) Voraussetzungen und Rechtsfolgen

362

Schuldzinsen sind gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 nur WK, soweit sie mit einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–7 angegebenen Einkunftsarten in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für erwerbsbezogene Schuldzinsen ist § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 *lex specialis* gegenüber der Grundnorm des Abs. 1 Satz 1 (eingehender s. Anm. 357).

Voraussetzungen:

- ▶ *Ein wirtschaftlicher Zusammenhang* ist erforderlich, dh. ein wirtschaftlich bestimmter Veranlassungszusammenhang (s. Anm. 363); entscheidend ist hierbei vor allem der Zweck der Kreditaufnahme (s. Anm. 370; s. auch § 4 Anm. 1049).
- ▶ *Ein rechtlicher Zusammenhang* zwischen der zinsauslösenden Darlehensaufnahme und einem ertragbringenden WG etwa durch die dingliche Belastung eines vermieteten Grundstücks mit einer Grundschuld reicht bei abweichender wirtschaftlicher Darlehensverwendung zur Begründung des WKAbzugs nicht aus. Auch kann der wirtschaftliche Zusammenhang nicht allein durch einen bloßen Willensakt des Stpfl. begründet werden (stRspr., vgl. BFH v. 2.9.2008 – VIII R 2/07, BStBl. II 2010, 25; v. 25.9.2009 – IX R 62/07, BStBl. II 2009, 459; v. 24.10.2012 – IX R 35/11, BFH/NV 2013, 522; v. 11.2.2014 – IX R 42/13, BFH/NV 2014, 1254).

Dies entspricht den allgemeinen wirtschaftlich geprägten Grundsätzen des Veranlassungsprinzips (s. eingehend Anm. 145–149). Ebenfalls unbeachtlich für die WKQualifikation ist ein örtlicher, zeitlicher oder sonstiger zufallsbedingter Erwerbzusammenhang (vgl. Anm. 154). Erforderlich ist aber eine Einkünfteerzielungsabsicht (BFH v. 19.1.2010 – X R 2/07, BFH/NV 2010, 1251; v. 21.1.2014 – IX R 37/12, BFH/NV 2014, 1135).

Rechtsfolge: Bei bestehendem wirtschaftlichen Erwerbzusammenhang sind die Schuldzinsen nach zeitlicher Maßgabe des Abflussprinzips bei der entsprechenden Einkunftsart in Abzug zu bringen (Abs. 1 Satz 2). Im Einzelfall sind allerdings die verschiedenen steuergesetzlich festgelegten Abzugsverbote und -beschränkungen zu beachten (s. als Überblick Anm. 216, 217). Allerdings muss der Stpfl. die Kosten selbst getragen haben (zur Abziehbarkeit von Schuldzinsen aus gemeinsamer Ehegatten-Finanzierung s. BFH v. 20.6.2012 – IX R 29/11, BFH/NV 2012, 1952; s. Anm. 382).

363 (2) Erwerbsbezogenes Veranlassungsprinzip und Nachweisgebot

Entsprechend seiner steuersystematischen Bedeutung als gesetzlich kodifizierter Anwendungsfall des allgemeinen Veranlassungsprinzips (s. Anm. 357) bedeutet der in Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 verlangte wirtschaftliche Zusammenhang mit einer Einkunftsart Folgendes:

Wirtschaftliche Veranlassung: Die Schuldzinsen müssen durch eine auf stbare und stpfl. Einkünfte ausgerichtete Erwerbstätigkeit objektiv und idR auch subjektiv wirtschaftlich veranlasst sein (zB BFH v. 1.10.1996 – VIII R 68/94, BStBl. II 1997, 454; v. 24.4.1997 – VII R 53/95, BStBl. II 1997, 682, jeweils mwN; v. 16.3.2010 – VIII R 20/08, DB 2010, 1562; s. allg. zum Veranlassungszusammenhang bei WK Anm. 145 ff.). Schuldzinsen sind durch eine Erwerbstätigkeit immer nur mittelbar veranlasst (s. Anm. 357); die unmittelbare Veranlassung liegt in der Begründung einer verzinlichen Verpflichtung. Die hierdurch bedingte Nähe zum Vermögensbereich hindert den WKAbzug nicht (Grundsatz der Finanzierungsfreiheit, zB BFH v. 23.1.1991 – X R 37/86, BStBl. II 1991, 398). Eine Notwendigkeit zur Kreditaufnahme zB wegen Fehlens von Eigenmitteln muss nicht bestehen, so dass auf den Schuldzinsenabzug gestaltend Einfluss genommen werden kann (grundlegend BFH v. 8.12.1997 – GrS 1–2/95, BStBl. II 1998, 193, mwN; v. 2.9.2008 – VIII R 2/07, BStBl. II 2010, 25). Zum wirtschaftlichen Veranlassungszusammenhang von Schuldzinsen bei Nießbrauchsgestaltungen, sonstigen Nutzungsrechten und Bauten auf fremdem Grund und Boden s. Anm. 750. Für Schuldzinsen aus privater Darlehensforderung ist kein WKAbzug zulässig (BFH v. 24.10.2012 – IX R 35/11, BFH/NV 2013, 522).

Zusammenhang mit einer bestimmten Einkunftsart: Der wirtschaftliche Zusammenhang besteht regelmäßig zu einer bestimmten Einkunftsart und – ohne gesetzliche Nennung – zu einer Einkunftsquelle (zB einem bestimmten Immobilienprojekt, einem Wertpapier), bei der die Schuldzinsen vollständig oder beschränkt in Abzug zu bringen sind (zur Problematik der Zuordnung bei Depotfinanzierungen s. Anm. 375). Vor allem bei vorbereitenden Schuldzinsen reicht jedoch eine klar erkennbare erwerbsbezogene Veranlassung aus, ohne dass die konkret betroffene Einkunftsart von vornherein feststeht (so auch BFH v. 5.5.1993 – X R 128/90, BStBl. II 1993, 867; grundlegend BFH v. 4.7.1990 – GrS 2–3/88, BStBl. II 1990, 817). Allerdings ist der wirtschaftliche Zusammenhang nur gegeben, wenn die Darlehensmittel zu einem bestimmten Zweck aufgenommen und tatsächlich dafür auch verwendet werden. Eine bloße

gedankliche Zuordnung des Stpfl. reicht nicht aus (BFH v. 25.5.2011 – IX R 22/10, BFH/NV 2012, 14).

Zeitlicher Zusammenhang: Ein zeitlicher Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit ist für den WKAbzug nicht erforderlich (s. Anm. 154). Bei Schuldzinsen iSd. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 kann es sich um vorbereitende, laufende oder nachträgliche Schuldzinsen handeln. Vor allem für nachträgliche Schuldzinsen hat der BFH jedoch wegen der Nähe zur steuerneutralen Vermögenssphäre den wirtschaftlichen Erwerbszusammenhang eng begrenzt (BFH v. 16.3.2010 – VIII R 20/08, DB 2010, 1562, mwN). Auch bei einem Fehlschlag der beabsichtigten Einkunftserzielung (zB Ausfall der refinanzierten Darlehensforderung oder Insolvenz der GmbH als kreditfinanziertes Beteiligungsengagement) können Schuldzinsen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des Veranlassungsprinzips zumindest bis zur gesicherten Kenntnis des Stpfl. von dem Fehlschlag WK darstellen (BFH v. 10.12.1992 – VIII R 98/90 – Konkurs, BFH/NV 1993, 468; v. 30.3.1999 – VIII R 30/96 – Zahlungsunfähigkeit, BFH/NV 1999, 1321).

Nachweiserfordernisse: Der wirtschaftliche Erwerbsbezug der Schuldzinsen muss vom Stpfl. in substantiiert Form dargelegt und nachgewiesen werden; es gelten die allgemeinen Nachweiserfordernisse (Amtsermittlungspflicht des FA und Mitwirkungspflicht der Stpfl. ergänzen sich) und die Regeln zur Feststellungslast (BFH v. 24.4.1997 – VII R 53/95, BStBl. II 1997, 682, mwN; v. 27.10.1999 – IX R 44/95, BStBl. II 1999, 676; v. 24.10.2012 – IX R 35/11, BFH/NV 2013, 522; s. zum Verfahrensrecht eingehend Anm. 54, 55). Die Intensität der dem Stpfl. obliegenden Darlegungs- und Nachweispflichten hängt von der Üblichkeit des begehrten Schuldzinsenabzugs ab (BFH v. 18.11.1980 – VIII R 194/78, BStBl. II 1981, 510).

► *Nabe stehende Personen:* Wegen des oftmals fehlenden Interessengegensatzes gelten besondere Nachweiserfordernisse bei Darlehensverträgen zwischen nahe stehenden Personen, insbes. Angehörigen iSd. § 15 AO (BFH v. 22.2.2007 – IX R 45/06, BFH/NV 2007, 1400, mwN; v. 12.5.2009 – IX R 46/08, BFH/NV 2009, 1326; v. 24.10.2012 – IX R 35/11, BFH/NV 2013, 522; s. allg. § 2 Anm. 170 ff.).

Einstweilen frei.

364–369

(3) Zweck der Schuldaufnahme als Kriterium erwerbsbezogener Veranlassung

370

Nach der BFH-Rspr. ist für die Bestimmung des wirtschaftlichen Erwerbszusammenhangs der Zinsaufwendungen der alleinige oder überwiegende Zweck der Schuldaufnahme bei deckungsgleicher zweckentsprechender Verwendung maßgeblich (grundlegend BFH v. 21.11.1989 – IX R 10/84, BStBl. II 1990, 213; v. 4.7.1990 – GrS 2–3/88, BStBl. II 1990, 817 [823]; v. 8.12.1997 – GrS 1–2/95, BStBl. II 1998, 193 [197]; v. 27.10.1998 – IX R 19/96, BStBl. II 1999, 678; v. 27.10.1998 – IX R 44/95, BStBl. II 1999, 676; v. 27.10.1998 – IX R 29/96, BStBl. II 1999, 680; v. 1.3.2005 – IX R 58/03, BStBl. II 2005, 597; v. 20.6.2012 – IX R 67/10, BStBl. II 2013, 275; zum Sonderfall der Schuldzinsen als Fehlauwendungen s. Anm. 371). Maßgeblich dafür, ob ein wirtschaftlicher Erwerbszusammenhang besteht, ist zum einen die wertende Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen auslösenden Moments (so BFH v. 4.7.1990 – GrS 2–3/88, BStBl. II 1990, 817 [823]), zum anderen die Zuweisung dieses maßgeblichen Bestimmungsgrunds zur estrechtl. relevanten Erwerbssphäre (BFH v. 14.4.1992 – VIII R 6/87, BStBl. II 1993, 275; v. 16.3.2010 – VIII R 20/08,

BStBl. II 2010, 787, mwN). Der BFH stellt im Anschluss an GROH (DB 1992, 444 [447]) nahezu ausschließlich darauf ab, ob die Primärverbindlichkeit unmittelbar mit einer Einkunftsart zusammenhängt. Mit der erstmaligen Verwendung einer Darlehensvaluta zur Anschaffung eines Vermietungsobjekts wird die maßgebliche Verbindlichkeit diesem Verwendungszweck unterstellt (BFH v. 20.6.2012 – IX R 67/10, BStBl. II 2013, 275).

Kritik: Bei der Konkretisierung des wirtschaftlichen Einkunftsartenzusammenhangs stellt die Rspr. Finalitätsaspekte in den Vordergrund und nimmt Rückgriff auf das – steuerdogmatisch bereits überwundene – Unmittelbarkeitserfordernis. Gerade bei Schuldzinsen als typisch mittelbaren WK (s. Anm. 357) ist uE zur Grundqualifikation der Aufwendungen eine wirtschaftliche Veranlassungsanalyse entsprechend den allgemeinen Kriterien ausreichend (s. allg. zum WK-Begriff Anm. 149); bezogen auf Schuldzinsen werden die Schwächen der Rspr. besonders deutlich bei nur mittelbar mit der Erwerbssphäre zusammenhängenden Zinsaufwendungen nach vorweggenommener Erbfolge und Erbauseinandersetzung (s. Anm. 385 „Erbauseinandersetzung und Erbfolge“).

Von der Rechtsprechung anerkannte Erwerbsszwecke: Der Erwerbsszweck der Schuldaufnahme ist insbes. dann zu bejahen (keine abschließende Aufzählung; s. zB BFH v. 5.5.1993 – X R 128/90, BStBl. II 1993, 867, betr. Schuldzinsenabzug zur Finanzierung des anlässlich einer Ehescheidung nach § 1587o BGB vereinbarten Versorgungsausgleichs), wenn die Kreditmittel nachweisbar zur Finanzierung folgender Vorgänge verwendet werden, und zwar unabhängig von der betroffenen Überschusseinkunftsart:

► *Zur Anschaffung oder Herstellung von ertragbringenden Wirtschaftsgütern* (zB dividendenberechtigte Wertpapiere, GmbH-Anteile, Rentenstammrechte, verpachtete Grundstücke, vermietete Gebäude) oder Erwerbsmitteln; die Abnutzbarkeit der WG und damit die stl. Berücksichtigung AHK selbst ist unerheblich; zum Sonderfall der Einbeziehung von Finanzierungsaufwendungen in die AHK s. Anm. 375. Es kann sich auch um die Finanzierung nachträglicher AHK handeln.

► *Zur Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen* an abnutzbaren ertragbringenden WG.

► *Zur Durchführung oder Inanspruchnahme von Erwerbsleistungen*, die selbst WK darstellen (zB Grundsteuerzahlungen, Hausmeisterentgelt).

Für die Beurteilung des Erwerbsszwecks maßgebender Zeitpunkt: Aus der auf die tatsächlichen Verwendung fixierten Rspr. ergibt sich, dass der Erwerbsszweck der Schuldaufnahme zur Begründung des WKAbzugs zum Zeitpunkt der Investitionsdurchführung vorliegen muss. Dies ist bei der Finanzierung sofort abziehbarer WK unproblematisch, da im Verwendungszeitpunkt die endgültige Rechtslage eintritt. Anderes gilt für wirtschaftsgutbezogene Kreditfinanzierungen. Eine spätere Darlehensaufnahme beispielsweise zum Austausch einer ursprünglichen Eigenkapitalfinanzierung führt bei bereits angeschafften oder hergestellten ertragbringenden WG nicht zum Schuldzinsenabzug.

Vgl. BFH v. 4.7.1990 – GrS 2–3/88, BStBl. II 1990, 817, Abschn. C.II.5.f; v. 27.1.1993 – IX R 229/87, BFH/NV 1993, 603; v. 7.11.1996 – IV R 87/95, BFH/NV 1997, 339; nach KEMPERMANN, DB 1991, 669 (671), ist ausnahmsweise eine Zwischenfinanzierung aus eigenen Mitteln unschädlich, wenn die Entscheidung zur Fremdfinanzierung nachweislich feststeht und sich lediglich die Bereitstellung der Darlehensvaluta verzögert; ebenso WASSERMEYER, StuW 1982, 352 (362).

► *Stellungnahme:* Dies ist uE als allgemeiner Grundsatz unter wirtschaftlichen Veranlassungsgesichtspunkten zu eng, falls die spätere Kreditaufnahme nicht auf rein privaten oder im sonstigen steuerneutralen Bereich liegenden Erwägungen beruht,

sondern finanzierungsbezogene Gründe (zB Renditeaspekte) im Vordergrund stehen (zum Wechsel des Veranlassungszusammenhangs s. Anm. 380).

Wirtschaftsgutbezogene Nachfinanzierungen sind dagegen uE möglich und steuerunschädlich. Generell kommt bei Dauerschuldverhältnissen auch ein Wechsel des steuerrelevanten Veranlassungszusammenhangs in Betracht (s. Anm. 380). Bei einer vorzeitigen Auszahlung der Darlehensmittel an den Stpfl. muss deren zwischenzeitliche zweckfremde (private) Verwendung (zB durch Tages- oder Termingeldanlage bis zum Zeitpunkt der Rechnungsbegleichung) ausgeschlossen sein (BFH v. 18.11.1980 – VIII R 194/78, BStBl. II 1981, 510 [514]).

(4) Vorab entstandene/vergebliche Schuldzinsen

371

Vorab entstandene (= vorbereitende) Schuldzinsen bilden unabhängig von der konkreten Zeitspanne bis zur voraussichtlichen Einnahmeerzielung bei einem ausreichend bestimmten wirtschaftlichen Erwerbzusammenhang WK im Rahmen der Überschusseinkünfte. Der wirtschaftliche Zusammenhang ist ausreichend bestimmt, wenn der Stpfl. anhand objektiver Umstände nachweisen kann, dass er endgültig den Entschluss gefasst hat, mittels des finanzierten Objekts Einkünfte zu erzielen (stRspr., zB BFH v. 4.3.1997 – IX R 29/93, BStBl. II 1997, 610, mwN; SCHELL, FR 2004, 506). Der Entschluss muss sich uE nicht auf eine bestimmte Einkunftsart beziehen (s. ausf. Anm. 163).

Typische vorab entstandene Schuldzinsen sind Bauzeitzinsen, Bereitstellungszinsen, Damnum (s. jeweils Anm. 385 unter dem entsprechenden Stichwort), Abschlussgebühren/Auffüllungszinsen für einen Bausparvertrag (s. Anm. 385 „Bauspar-darlehen“), Finanzierungskosten zum Bauplatzerwerb (s. Anm. 385 „Grundstück, unbebaut“), Finanzierungskosten zur Ablösung eines Nießbrauchs (s. Anm. 385 „Nießbrauch“), Finanzierung des Einmalbeitrags einer privaten Kapital- oder Rentenversicherung, fremdfinanzierte Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung, Schuldzinsen und andere Finanzierungskosten des anlässlich einer Ehescheidung nach § 1587o BGB vereinbarten Versorgungsausgleichs (s. jeweils Anm. 385 „Versicherungsbeiträge“).

Keine vorab entstandenen Schuldzinsen sind Zinsaufwand des Eigentümers bei vorbehaltenem Wohnrecht/Nießbrauch (BFH v. 10.6.1998 – IX B 47/98, BFH/NV 1998, 1346); anders bei ernst gemeinter Übertragungszusage (BFH v. 31.5.2000 – IX R 6/96, DStRE 2000, 1180).

Vergebliche Schuldzinsen: Wird der nachgewiesene Erwerbzweck der Kreditaufnahme endgültig nicht erreicht, ändert dies nichts am WKAbzug der bereits entstandenen Schuldzinsen (stRspr., zB BFH v. 4.3.1997 – IX R 29/93, BStBl. II 1997, 610, mwN). Es gelten die allgemeinen Grundsätze zu vergeblichen WK (vgl. Anm. 165, 166). Eine Aktivierung der vom Stpfl. für eigene Finanzierungszwecke vergeblich aufgewendeten Schuldzinsen bei einem ähnlichen Investitionsobjekt kommt uE nicht in Betracht.

(5) Nachträgliche Schuldzinsen

372

Schuldzinsen, die erst nach Aufgabe der auf Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit anfallen (sog. nachträgliche Schuldzinsen) könne als WK abgezogen werden, wenn sie noch in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der früheren Einnahmeerzielung stehen (zum allgemeinen Begriff nachträglicher WK s. Anm. 170, 172).

Nachträgliche Schuldzinsen bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung:

► *Rückständige Schuldzinsen* werden vom BFH als nachträgliche WK anerkannt, soweit sie auf die Zeit der einnahmeerzielungsbezogenen Nutzung des kredit-

finanzierten Erwerbsvermögens entfallen, aber erst nach Ablauf der Zeit bezahlt werden (zB BFH v. 12.11.1991 – IX R 15/90, BStBl. II 1992, 289, betr. VuV; THÜRMER in BLÜMICH, § 9 Rn. 700, „Zinsen“ [10/2013]).

► *Schuldzinsen eines Kredits zur Finanzierung von Anschaffungskosten oder Herstellungskosten eines Gebäudes nach dessen Veräußerung* waren nach stRspr. des BFH grds. keine nachträglichen WK bei den Einkünften aus VuV (s. BFH v. 20.6.2012 – IX R 67/10, BStBl. II 2013, 275, mwN). Diese Rspr. war uE nicht überzeugend (glA LOSCHOLDER in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 9 Rn. 40):

Ausgangspunkt einer sachgerechten Lösung ist die Frage, ob sich der während der Hauptphase des Engagements im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses bestehende wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang zwischen Zinsaufwendung und Erwerbsleistung (Verwendung des Darlehens zu mittelbaren Einkunftszielungszwecken) durch die Nutzungsbeendigung gelöst hat oder noch fortwirkt.

▷ *Zwingende Fortführung des Kreditengagements*: Können die Darlehensverbindlichkeiten nicht getilgt werden, weil der realisierte Veräußerungserlös bei freiwilliger oder zwangsweiser Übertragung des Erwerbsvermögens nicht zur (vollständigen) Schuldentilgung ausreicht oder das Erwerbsvermögen (teilweise) ersatzlos untergeht (Naturkatastrophe/Brand bei Grundstücken, Konkurs/Zahlungsunfähigkeit bei Beteiligungen und Krediten), so haben die nachträglichen Zinszahlungen auch nach der Beendigung der Einnahmeerzielung ihren auslösenden wirtschaftlichen Beweggrund in dem ehemaligen stl. Leistungsverhältnis; uE liegen daher weiterhin WK vor.

Dies gilt unabhängig davon, ob die Fremdmittel zur Finanzierung abnutzbarer oder nicht abnutzbarer WG aufgenommen wurden (s. Anm. 370). Der Hinweis des BFH auf den Charakter der Überschussrechnung und das Fehlen „steuerverhafteten“ PV vermag dagegen nicht zu überzeugen. Schuldzinsen im Zusammenhang mit der Anschaffung des Erwerbsvermögens sind von vornherein auch durch die bei den Überschusseinkünften stl. unbeachtliche private Vermögensbildung veranlasst. Diese Mitveranlassung sieht der BFH bis zum Ende der Einnahmeerzielung als unbeachtlich an (Anm. 375, s. all. Anm. 185–188). Scheitert nun die private Vermögensbildung, weil die finanzierten ursprünglichen AHK nicht mehr am Markt realisiert werden können, ändert dies nichts am nach wie vor bestehenden vorrangigen Erwerbsbezug der Schuldzinsen. Zu fragwürdigen Ergebnissen führt die Argumentation des BFH bei nachträglichen Schuldzinsen im Zusammenhang mit § 17, denn diese Vorschrift durchbricht gerade die estl. Irrelevanz von Wertsteigerungen im PV (so auch MEYER-KOPITZ, DStR 1999, 2053 [2056]).

Auch das objektive Nettoprinzip als Ausfluss des Leistungsfähigkeitsprinzips gebietet den Abzug, da die nachträglichen Zinsaufwendungen weiterhin ohne Einflussnahme durch den Stpfl. und losgelöst von der vergegenständlichten Einkunftsgrundlage ein fortgesetztes Resultat erwerbsbezogenen Handelns sind. Schließlich fügt sich die vorgenannte Lösung auch in die Rspr. zum Abzug von Schuldzinsen als nachträgliche BA; die Deckungsgleichheit von BA- und WK-Begriff wäre damit in einem sachgerechten Rahmen gewahrt.

▷ *Freiwillige Fortführung des Kreditengagements*: Führt der Stpfl. trotz Übertragung des Erwerbsvermögens das Kreditengagement (teilweise) fort, weil er auf ein Entgelt bzw. angemessenes Entgelt aus erwerbsfremden Motiven (bei erwerbsbezogenen Motiven s. Anm. 380) verzichtet oder weil er aus denselben Gründen den realisierten Veräußerungserlös nicht oder nicht vollständig zur Tilgung der Darlehensverbindlichkeit verwendet, so löst er hiermit den ur-

sprünglich bestehenden Erwerbsbezug des Darlehens. Da der mittelbare Zusammenhang zwischen Schuldzinsen und Einkunftszielung durch die Entwidmung des Erwerbsvermögens aufgehoben wird, ist ein Abzug als nachträgliche WK ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn die Einkunftszielung nicht wegen Übertragung des Erwerbsvermögens, sondern aus anderen Gründen ihr Ende gefunden hat, etwa weil der Stpfl. die Einkunftszielung aufgegeben hat, die Schuldzinsen jedoch ganz oder teilweise weiter zu entrichten sind. Bei freiwilliger teilweiser Fortführung des Kreditengagements ist der WK-Abzug anteilig zu kürzen. Hat der Stpfl. darüber hinaus das Erwerbsvermögen mit Eigen- und Fremdmitteln finanziert, werden der eigen- und fremdfinanzierte Kapitalanteil von der Kürzung in dem Verhältnis betroffen, der der ursprünglichen Relation zwischen Eigen- und Fremdkapital entspricht (BFH v. 1.10.1996 – VIII R 88/94, BStBl. II 1997, 424, betr. teilweise Tilgung eines gemischt finanzierten Berlindarlebens).

- ▷ *Änderung der Rechtsprechung:* Mit Urteil v. 20.6.2012 (IX R 67/10, BStBl. II 2013, 275) hat der BFH seine frühere Rspr. zu Recht aufgegeben (s. auch BFH v. 8.4.2014 – IX R 45/13, BFH/NV 2014, 1151; SCHMITZ-HERSCHEIDT, FR 2014, 625). Ein einmal begründeter (und zwischenzeitlich auch nicht aus anderen Gründen weggefallener) wirtschaftlicher Veranlassungszusammenhang eines Darlehens mit Einkünften iSd. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 entfällt nicht allein deshalb, weil die mit den Darlehensmitteln angeschaffte Immobilie veräußert wird. Vielmehr setzt sich der ursprüngliche Veranlassungszusammenhang zwischen dem Darlehen und den Einkünften aus der Vermietung – unabhängig von der Veräußerung und mithin auch unabhängig von der Frage ihrer Steuerbarkeit – am Veräußerungspreis fort. Daher sind nachträgliche Schuldzinsen, die auf ein solches Darlehen entfallen, grds. auch nach einer Veräußerung der Immobilie außerhalb der Frist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 weiter als WK zu berücksichtigen, wenn und soweit die Verbindlichkeiten durch den Veräußerungserlös nicht getilgt werden können. Ein Veranlassungszusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Schuldzinsen auf Verbindlichkeiten entfallen, die durch den Veräußerungspreis hätten getilgt werden können (sog. Grundsatz des Vorrangs der Schuldentilgung).

Ein Veranlassungszusammenhang ist uE auch bei einem Verkauf von Grundvermögen außerhalb der Zehnjahresfrist anzunehmen (glA LOSCHELDER in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 9 Rn. 40; aA BMF v. 28.3.2013, BStBl. I 2013, 508).

Nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen: Finanzierungskosten einer im PV gehaltenen GmbH-Beteiligung sind nach stRspr. des BFH nicht den AK zuzurechnen, sondern als laufende WK im Rahmen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 20 zu behandeln (BFH v. 27.3.2007 – VIII R 64/05, BStBl. II 2007, 639, mwN). Der BFH hat allerdings den Abzug von nachträglichen Schuldzinsen abgelehnt, soweit sie auf Zeiträume nach Veräußerung oder Aufgabe der Kapitalanlage entfallen. Daran hat er auch für den Fall festgehalten, dass es sich bei der Kapitalanlage um eine wesentliche Beteiligung iSd. § 17 Abs. 1 handelt, obwohl insofern auch Wertsteigerungen auf der privaten Vermögensebene der Besteuerung unterliegen und im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4 Schuldzinsen auf Betriebsschulden auch nach Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs grds. als BA abziehbar sind (BFH v. 12.9.2007 – VIII R 38/04, BFH/NV 2008, 37; v. 16.3.2010 – VIII R 20/08, BStBl. II 2010, 787, mwN; INTEMANN/CÖSTER, DB 2007, 2059).

Diese Rspr., die letztlich auf der rechtl. Zuweisung der Finanzierungsaufwendungen zur privaten Vermögenssphäre beruht, hat der BFH nach Absenkung

der Wesentlichkeitsschwelle in § 17 Abs. 1 aufgegeben. Nach der Grundsatzentscheidung BFH v. 16.3.2010 (VIII R 20/08, BStBl. II 2010, 787) besteht jedenfalls bei einer Beteiligung iSd. § 17 keine sachliche Rechtfertigung mehr für die rechtl. Zuweisung der nachträglichen Finanzierungskosten zur nicht stbaren Vermögensebene (s. auch BFH v. 16.3.2010 – VIII R 36/07, BFH/NV 2010, 1795; v. 8.9.2010 – VIII R 1/10, BFH/NV 2011, 223; v. 29.10.2013 – VIII R 13/11, BStBl. II 2014, 251; v. 5.2.2014 – X R 5/11, BFH/NV 2014, 1018). Der Veranlassungszusammenhang der nachträglichen Schuldzinsen mit den Einkünften aus Kapitalvermögen bei Aufgabe oder Veräußerung einer Beteiligung ist jetzt nicht mehr anders zu behandeln als im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 4.

373 Einstweilen frei.

374 (6) Aufteilung bei gemischt genutzten Grundstücken

Schuldzinsen sind nach Nr. 1 als WK abziehbar, soweit sie mit einer bestimmten Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dient ein Gebäude nicht nur dem Erzielen von Einkünften aus VuV, sondern auch der (nicht stbaren) Selbstnutzung, und werden die Darlehensmittel lediglich teilweise zur Einkünfteerzielung verwandt, so sind auch die Darlehenszinsen nur anteilig als WK abziehbar. Der Stpfl. kann allerdings ein Darlehen mit strechtl. Wirkung gezielt einem bestimmten, der Einkünfteerzielung dienenden Gebäudeteil zuordnen (vgl. im Einzelnen BFH v. 1.4.2009 – IX R 35/08, BStBl. II 2009, 663, mwN; HEUERMANN, DB 2009, 1558; SCHALLMOSER, DStR 2009, 1685).

375 (7) Abgrenzung zum Vermögensbereich

Wegen der Systematik der Überschussermittlung ist der wirtschaftliche Erwerbszusammenhang von Schuldzinsen gegenüber dem steuerneutralen Vermögensbereich abzugrenzen (allgemein s. Anm. 185–188; zu Kursverlusten bei Fremdwährungsforderungen Anm. 360).

Abgrenzung zu nicht steuerbaren Wertsteigerungserwartungen und Kapitalrückzahlungen: Vor allem mit dem Erwerb von Wertpapieren, Beteiligungen und Grundstücken verbindet der Stpfl. meist nicht nur laufende Ertrags-erwartungen, sondern auch Hoffnungen auf im PV nicht stbare (Ausnahme: §§ 17, 23, 20) Wertsteigerungen. Aus diesem Doppelzweck eines Engagements resultieren im Rahmen der Überschusseinkünfte bei kreditfinanzierten Gestaltungen Probleme für den Schuldzinsenabzug. Gleiches gilt beim Erwerb von Rentenanwartschaften, aus denen später nur mit ihrem Ertrags- oder Zinsanteil zu erfassende wiederkehrende Bezüge anfallen (§ 22 Nr. 1 Buchst. a). Nach der Rspr. des BFH stehen Wertzuwacherwartungen oder Kapitalrückzahlungsüberlegungen dem vollumfänglichen Abzug der Schuldzinsen als WK nicht entgegen, sofern die Absicht, stfreie Vermögensvorteile zu realisieren, nur mitursächlich für die Anschaffung der ertragbringenden Kapitalanlage ist. Dabei ist die Mitursächlichkeit nicht in der Weise zu verstehen, dass ein betragsmäßiges Überwiegen des vom Stpfl. beabsichtigten steuerrelevanten Einnahmeüberschusses erforderlich ist. Die Absicht, stfreie Vermögensvorteile zu realisieren, tritt stets zurück und kann nicht im Vordergrund stehen, wenn eine Überschusserzielungsabsicht zumindest in Form einer bescheidenen Rendite festgestellt werden kann. Das gilt selbst dann, wenn nach der für die Dauer der Kapitalanlage gebotenen Prognose zu erwarten ist, dass die erwarteten stfreien Vermögensvorteile die beabsichtigten stpfl. Einnahmeüberschüsse voraussichtlich übersteigen werden. Einer Aufteilung der Schuldzinsen durch Begrenzung ihrer Abziehbarkeit auf die im selben Jahr erzielten Erträge erteilt der BFH ausdrücklich eine Absage

(BFH v. 8.7.2003 – VIII R 43/01, BStBl. II 2003, 937, mwN). Nur falls ausnahmsweise die Realisierung nicht stbarer Wertzuwächse gegenüber den laufenden Ertragsersparungen äußerlich erkennbar im Vordergrund steht, entfällt – abgesehen von WK bei den §§ 17, 23, 20 – der Schuldzinsenabzug gänzlich (zB BFH v. 30.10.1990 – VIII R 42/87, BStBl. II 1991, 340). Steht fest, dass der Stpfl. den Kredit in einigen Jahren mit Eigenmitteln ablösen wird (zB Fälligkeit einer Lebensversicherung), müssen die Zeiträume der Fremdfinanzierung und der Finanzierung aus Eigenmitteln zusammen beurteilt werden (BFH v. 30.3.1999 – VIII R 70/96, BFH/NV 1999, 1323).

► *Wesentliche Beteiligung (§ 17)*: Bei einer (steuerverhafteten) wesentlichen Beteiligung iSd. § 17 sind Schuldzinsen für einen Anschaffungskredit selbst dann WK bei den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn nur reine durch Veräußerung zu realisierende Wertsteigerung erstrebt wird (BFH v. 8.10.1985 – VIII R 234/84, BStBl. II 1986, 596; v. 19.1.1993 – VIII R 74/91, BFH/NV 1993, 714; s. Anm. 372).

► *Private Veräußerungsgeschäfte (§ 23)*: Siehe § 23 Anm. 289.

Abgrenzung zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten: Schuldzinsen und sonstige Kreditkosten gehören im Regelfall wegen des wirtschaftlich geprägten Veranlassungsprinzips nicht zu den Anschaffungs(-neben-)kosten des kreditfinanzierten WG (vgl. BFH v. 2.8.1977 – VIII R 104/74, BStBl. II 1978, 143; v. 25.5.1999 – VIII R 59/97, BStBl. II 2001, 226); Entsprechendes trifft auf die Herstellung eines WG zu. Ein Wahlrecht des Stpfl., Schuldzinsen zu den HK oder den sofort abziehbaren WK zu rechnen, besteht bei den Überschusseinkünften nicht (BFH v. 9.11.1989 – IX R 190/85, BStBl. II 1990, 460). Gleiches gilt für die während der Bauzeit angefallenen Nebenkosten der Kreditaufnahme (zB Bereitstellungszinsen und das durch Verrechnung mit der Darlehensauszahlung abgeflossene Damnum). Dagegen können Bauzeitzinsen HK sein (BFH v. 23.5.2012 – IX R 2/12, BStBl. II 2012, 674).

Wegen der Angemessenheitsprüfung als Abgrenzungs- und Zuordnungsmaßstab für WK bei sog. gekoppelten Beziehungen s. eingehend Anm. 200, 203.

Einstweilen frei.

376–378

(8) Zusammenhang mit mehreren Einkunftsarten/-quellen

379

Wird ein Kredit für mehrere erwerbsbezogene Zwecke aufgenommen und verwendet, und zwar

- für mehrere Einkunftsgegenstände (Einkunftsquellen) innerhalb einer Einkunftsart (zB mehrere Immobilien),
- für Gegenstände mehrerer Einkunftsarten innerhalb der Überschusseinkünfte (zB Arbeitsmittel, Immobilien und Wertpapiere) oder
- sowohl für Überschuss- als auch für Gewinneinkünfte,

so sind die anfallenden Schuldzinsen, soweit kein dominanter Beziehungszusammenhang besteht, aufzuteilen und zuzuordnen (BFH v. 21.2.1973 – I R 148/71, BStBl. II 1973, 509; v. 17.7.1992 – VI R 125/88, BStBl. II 1993, 111). Die Aufteilung muss notfalls durch Schätzung (§ 162 AO) vorgenommen werden.

Vgl. LOSCHOLDER in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 9 Rn. 81; BFH v. 23.1.1991 – X R 37/86, BStBl. II 1991, 398; BFH v. 9.5.2000 – VIII R 77/97, BStBl. II 2000, 660; dies gilt gleichermaßen bei einer Darlehensverwendung für stfreie und stpfl. Zwecke (BFH v. 21.2.1973 – I R 148/71, BStBl. II 1973, 509; VON BORNAUPT in KSM, § 9 Rn. C 46 [1/2006]).

380 (9) Umwidmung von Darlehen (sog. Surrogationsrechtsprechung)

Für den notwendigen Veranlassungszusammenhang von Schuldzinsen mit Einkünften kommt es zunächst auf den ursprünglichen Zweck der Schuldaufnahme an (s. Anm. 370). Fällt dieser ursprüngliche Veranlassungszusammenhang ersatzlos weg, ist uU ein Abzug der Schuldzinsen als nachträgliche WK möglich (s. Anm. 372). Wird dagegen gleichzeitig ein neuer Erwerbsszusammenhang begründet, kann das Darlehen mit stl. Wirkung umgewidmet werden; die Abziehbarkeit der Schuldzinsen bleibt so erhalten, denn bei der Beurteilung der Abziehbarkeit von Schuldzinsen kann nicht allein auf den ursprünglichen Zweck der Schuldaufnahme abgestellt werden. Für die Abziehbarkeit von Schuldzinsen kommt es letztlich auf den wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einkunftsart im Zeitpunkt ihres jeweiligen Entstehens an (BFH v. 27.3.2007 – VIII R 28/04, BStBl. II 2007, 699, mwN; v. 8.4.2014 – IX R 45/13, BFH/NV 2014, 1151, mwN). Handelt es sich um eine Umwidmung von der Privat- in die Erwerbssphäre, kann hierdurch ein erstmaliger WKAbzug erlangt werden. Ein derartiger Wechsel des wirtschaftlichen Veranlassungsfaktors im Zeitablauf kommt allerdings nur bei wirtschaftsgutbezogenen Krediten in Betracht.

Zwei Fallgruppen der „Umwidmung“ des ursprünglichen Darlehenszwecks sind denkbar. Zum einen kann der Stpfl. den Erlös aus der Veräußerung eines ertragbringenden WG aufgrund einer neuen Anlageentscheidung zum Erwerb einer anderen Einkunftsquelle einsetzen. Unter diese Fallgruppe ist auch der Sachverhalt zu subsumieren, dass der Stpfl. eine empfangene Tilgungsleistung für ein von ihm gewährtes Darlehen nicht zur Tilgung seines Refinanzierungsdarlehens, sondern zur Begleichung fälliger Schuldzinsen und Kreditkosten verwendet (BFH v. 25.7.2000 – VIII R 35/99, DStR 2001, 14). Die zweite Fallgruppe besteht darin, dass ein kreditfinanziertes WG im Rahmen einer anderen Einkunftsart verwendet wird.

Voraussetzung für eine steuerrechtlich anzuerkennende Umwidmung ist, dass

- die durch die erstmalige tatsächliche Verwendung der Darlehensmittel eingetretene Zuordnung zu einer bestimmten Einkunftsquelle oder ggf. zur privaten Vermögenssphäre (zB durch Veräußerung oder Nutzungsänderung) eindeutig beendet worden ist,
- der Stpfl. eine neue, gleichfalls kreditfinanzierte Anlageentscheidung trifft, durch die das Objekt des Kreditbedarfs ausgewechselt wird,
- diese Änderung in der Zweckbestimmung nach außen hin, an objektiven Beweisanzeichen feststellbar, in Erscheinung tritt (BFH v. 27.3.2007 – VIII R 28/04, BStBl. II 2007, 699).

Aufgrund dieser Voraussetzungen kann der einmal entstandene wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen mit einer bestimmten Einkunftsart nicht durch bloße Willensentscheidung des Stpfl. hergestellt oder geändert werden (BFH v. 17.4.1997 – VIII R 48/95, BFH/NV 1998, 20; v. 7.7.1998 – VIII R 57/96, BFH/NV 1999, 594, mwN; v. 1.9.1998 – VIII R 4/97, BFH/NV 1999, 599; v. 28.3.2007 – X R 15/04, BStBl. II 2007, 642). Umgekehrt setzt die Umwidmung nicht zwingend voraus, dass der Darlehensgläubiger der Änderung des Darlehenszwecks zustimmt; es handelt sich hierbei lediglich um ein gewichtiges Indiz, dessen Vorliegen jedoch entbehrlich ist, wenn die Änderung der Zweckbestimmung anderweitig nachgewiesen wird (BFH v. 7.3.1995 – VIII R 9/94, BStBl. II 1995, 697; v. 1.10.1996 – VIII R 68/94, BStBl. II 1997, 454; v. 27.3.2007 – VIII R 28/04, BStBl. II 2007, 699).

Verwendet der Stpfl. den Veräußerungserlös nicht vollständig wieder zur Einkunftserzielung, sondern teilweise auch privat, so können die Schuldzinsen nur noch im entsprechenden Verhältnis als WK/BA abgezogen werden (BFH v. 24.4.1997 – VIII R 53/95, BStBl. II 1997, 682; v. 8.4.2003 – IX R 36/00, BStBl. II 2003, 706; v. 25.2.2009 – IX R 52/07, BFH/NV 2009, 1255).

Einstweilen frei.

381

cc) Abzugsberechtigung

382

Aus dem Grundsatz der persönlichen Leistungsfähigkeit ergibt sich, dass der Stpfl. die Zinsaufwendungen selbst getragen haben muss (grundlegend BFH v. 23.8.1999 – GrS 2/97, BStBl. II 1999, 782; s. allg. Anm. 40 ff.). Nehmen Ehegatten gemeinsam ein gesamtschuldnerisches Darlehen zur Finanzierung eines vermieteten Gebäudes auf, das einem von ihnen gehört, sind die Schuldzinsen in vollem Umfang als WK bei den Einkünften aus VuV des Eigentümerhegatten abziehbar; nimmt ein Ehegatte dagegen allein ein Darlehen zur Finanzierung eines vermieteten Gebäudes auf, das dem anderen Ehegatten gehört, sind die Schuldzinsen nicht abziehbar, es sei denn, der Eigentümerhegatte hat sie aus eigenen Mitteln bezahlt (BFH v. 20.6.2012 – IX R 29/11, BFH/NV 2012, 1852; v. 2.12.1999 – IX R 45/95, BStBl. II 2000, 310). Sind Darlehen für eine Immobilie eines Ehegattens teils von den Eheleuten gemeinschaftlich, teils allein vom Nichteigentümer-Ehegatten aufgenommen worden und wird der Zahlungsverkehr für die Immobilie insgesamt über das Konto des Nichteigentümer-Ehegatten abgewickelt, so werden aus den vom Eigentümer-Ehegatten auf dieses Konto geleiteten eigenen Mitteln (zB Mieteinnahmen) vorrangig Schuldzinsen für die gemeinschaftlich aufgenommenen Darlehen abgedeckt (BFH v. 4.9.2000 – IX R 22/97, BStBl. II 2001, 785). Unbeachtlich ist, ob der Eigentümer-Ehegatte für das Darlehen eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen oder auf dem Grundstück lastende Grundpfandrechte als Sicherheit eingesetzt hat (BFH v. 2.12.1999 – IX R 21/96, BStBl. II 2000, 312). Da es sich bei Darlehen nicht um Geschäfte des täglichen Lebens handelt, sind die Grundsätze zur Abkürzung des Vertragswegs nicht anwendbar (BFH v. 24.2.2000 – IV R 75/98, BStBl. II 2000, 314).

Soweit einem Nießbraucher die Erträge als Einkünfte zuzurechnen sind, kann der Nießbrauchsbelastete die Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb des Vermögensstamms stehen, nicht bei seinen Einkünften als WK abziehen (BFH v. 29.5.2001 – VIII R 11/00, BFH/NV 2001, 1393).

dd) Zeitpunkt des Abzugs

383

Nach den allgemeinen Grundsätzen zur zeitlichen Berücksichtigung von WK sind erwerbsbezogene Schuldzinsen in dem VZ abzusetzen, in dem sie vom Stpfl. geleistet worden sind (vgl. etwa BFH v. 25.11.1986 – IX R 51/82, BFH/NV 1987, 159; eingehend Anm. 220). Es gilt das Abfluss- bzw. Verausgabungsprinzip gem. § 11 Abs. 2, wonach sich der Stpfl. der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über die Schuldzinsen durch eine Leistungshandlung erledigt haben muss (s. § 11 Anm. 117; zum Abfluss im Fall der sog. Novation von Zinsen vgl. BFH v. 7.12.1999 – VIII R 8/98, BFH/NV 2000, 825). Rein formale Kontenbewegungen sind dagegen nicht ausreichend. Die tatsächliche Durchführung des vertraglich vereinbarten Schuldzinsenabzugs wird von der FinVerw. regelmäßig besonders eingehend bei Beziehungen zwischen nahe stehenden Personen geprüft (s. Anm. 363).

Ob es sich um vorab entstandene, laufende oder nachträgliche Schuldzinsen handelt und sich ggf. eine Verlustsituation einstellt, ist für die zeitliche Berücksichtigung im Abflussjahr unerheblich. Gleiches gilt für den konkreten Charakter der Schuldzinsen, beispielsweise, ob eine laufende oder einmalige Kapitalnutzungsvergütung vorliegt (s. insbes. zum *Damnum* Anm. 385).

Schuldzinsenvorauszahlungen und -nachzahlungen, die ggf. zu einer progressionsbedingt gebündelten Entlastungswirkung beim Stpfl. führen, sind im Vorausgabungsjahr zu berücksichtigen,

– soweit kein Missbrauch rechtl. Gestaltungsmöglichkeiten iSd. § 42 AO vorliegt (s. insbes. Anm. 385 „*Damnum*“) oder

– soweit keine sog. verdeckte Darlehensgewährung erfolgt (s. Anm. 221, 222).

Zu weiteren Hinweisen s. § 11 Anm. 10.

384 Einstweilen frei.

385 ee) Anwendungsfälle

Aktien: Schuldzinsen zum Erwerb von Aktien können WK bei den Einkünften aus Kapitalvermögen sein.

Räumt ein ArbG einem ArbN Aktienoptionen als Ertrag der Arbeit ein, so sind damit zusammenhängende Aufwendungen des ArbN im Jahr der Verschaffung der verbilligten Aktien als WK zu berücksichtigen (BFH v. 3.5.2007 – VI R 36/05, BStBl. II 2007, 647, mwN). Dazu zählen Schuldzinsen.

Arbeitsmittel: Werden Arbeitsmittel (zB Fachliteratur, Arbeitskleidung usw.) vom Stpfl. unter Aufnahme eines Darlehens angeschafft oder hergestellt, so sind die Schuldzinsen gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 als WK der entsprechenden Einkunftsart (insbes. § 19) zu berücksichtigen (BFH v. 21.10.1988 – VI R 18/86, BStBl. II 1989, 356; s. Anm. 543).

Arbeitszimmer: Die auf ein Arbeitszimmer im eigenen Haus anteilig entfallenden Schuldzinsen im Zusammenhang mit Krediten zur Anschaffung, Herstellung oder Renovierung der Immobilie (Gebäude sowie Grund und Boden) bilden WK, und zwar regelmäßig bei der Einkunftsart nichtselbständige Arbeit. Zu beachten ist, dass nach Abs. 5 iVm. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b idF des JStG 2010 ein WKAbzug nur noch in Betracht kommt, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung bildet. Ist der ArbN nicht Eigentümer des Gebäudes und übernimmt er teilweise dessen Finanzierung, so gelten die von ihm aufgewendeten Schuldzinsen bis zur Höhe der auf das Arbeitszimmer anteilig entfallenden AHK vorrangig als auf das Arbeitszimmer aufgewendet (BFH v. 23.8.1999 – GrS 1/97, BStBl. II 1999, 778; v. 12.5.2000 – VI R 78/95, BFH/NV 2000, 1202; zur Ehegattenfinanzierung allgemein s. Anm. 382).

Aussetzungszinsen iSd. § 237 Abs. 1 Satz 1 AO sind nach Nr. 1 als Schuldzinsen zu berücksichtigen, wenn der von der Vollziehung ausgesetzte StBescheid Steuern betrifft, die zu den AHK eines der Erzielung von Vermietungseinkünften dienenden WG gehören (BFH v. 25.7.1995 – IX R 38/93, BStBl. II 1995, 835, zur GrEST).

Bargebotszinsen, die gem. § 49 Abs. 2 ZVG bei der Zwangsversteigerung eines Grundstücks bis zum Verteilungstermin anfallen, sind aus der Sicht des Ersteigerers nutzungsbezogene Aufwendungen und bilden daher WK bei den Einkünften aus VuV (BFH v. 29.4.1992 – XI R 3/85, BStBl. II 1992, 727).

Bauspardarlehen:

► *Abschlussgebühren* für einen Bausparvertrag bilden als zinsähnliche Geldbeschaffungskosten vorbereitende WK, falls der erforderliche ausreichend bestimmte wirtschaftliche Erwerbszusammenhang vom Stpfl. anhand objektiver Umstände nachgewiesen werden kann (BFH v. 23.2.2000 – VIII R 40/98, DStR 2000, 2037; v. 1.10.2002 – IX R 12/00, BStBl. II 2003, 398; s. allg. zu vorbereitenden WK Anm. 371). Ist alleiniger Zweck des Vertragsabschlusses die Erlangung eines Baudarlehens und dessen Verwendung zu immobilienbezogenen Einkunftserzielungszwecken, liegen WK bei den Einkünften aus VuV vor (BFH v. 8.2.1983 – VIII R 163/81, BStBl. II 1983, 355). Hat der Stpfl. dagegen keine konkreten Pläne zum Einsatz des Bausparvertrags für ein Bauvorhaben und kann auf Dauer gesehen ein – wenn auch nur bescheidener – Überschuss aus den Zinsgutschriften erwartet werden, gehört die Abschlussgebühr zu den WK bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (BFH v. 24.7.1990 – VIII R 45/85, BStBl. II 1990, 975). Gleiches gilt für Zuteilungsgebühren und Bereitstellungsprovisionen. Die Zinserträge aus der Bauspareinlage sind entsprechend zu behandeln (Einzelheiten bei VON BORNHAUPT in KSM, § 9 Rn. C 175 f. [1/2006]). Sind die Abschlussgebühren nicht als WK zu qualifizieren, so erfolgt ggf. eine Berücksichtigung im SABereich.

► *Schuldzinsen zur Zwischenfinanzierung* eines noch nicht zuteilungsreifen Bauspardarlehens stellen unter den gleichen Voraussetzungen wie Abschlussgebühren WK bei der Einkunftsart VuV dar. Da Zwischen- und Vorfinanzierungskredite – anders als sog. Auffüllungskredite (BFH v. 24.7.1990 – VIII R 45/85, BStBl. II 1990, 975) – nicht zum Erwerb der verzinslichen Bausparforderung dienen, kommt ansonsten kein WKAbzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen in Betracht (BFH v. 18.2.1992 – VIII R 94/90, BStBl. II 1992, 1005).

Bauzeitzinsen gehören grds. zu den originären Finanzierungsaufwendungen des Herstellers eines WG (meist Gebäudes) und bilden – soweit eine Nutzung zu Zwecken der Einkunftserzielung erfolgt – WK gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (BFH v. 7.11.1989 – IX R 190/85, BStBl. II 1990, 460; v. 27.7.2004 – IX R 32/01, BStBl. II 2004, 1002); zur Aktivierung von Bauzeitzinsen s. Anm. 375; zur Abgrenzung zu den AK bei Erstattung von Bauzeitzinsen an den Veräußerer eines WG, insbes. an Bauträger bei Erwerb von Immobilien, s. „Finanzierungskostenerstattungen“.

Bearbeitungsgebühren als einmalig zu leistende Nebenkosten im Zusammenhang mit der Kreditgewährung gehören zu den Schuldzinsen iSd. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, falls das Kapital erwerbsbezogen verwendet wird. Bei Zuschlag zur Kreditsumme und rätierlicher Rückzahlung gelten sie idR als mit der ersten Rate abgeflossen (§ 367 BGB; vgl. BFH v. 26.9.1979 – VI R 82/76, StRK EStG § 10 Abs. 1 Ziff. 1 R. 152; HFR 1980, 49, ergangen zum Schuldzinsenabzug im SABereich, jedoch von Bedeutung auch für § 9).

Bereitstellungszinsen haben den Charakter von Kapitalnutzungsvergütungen und sind daher Schuldzinsen gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze (vgl. BFH v. 7.11.1989 – IX R 190/85, BStBl. II 1990, 460); zur Vorauszahlungsproblematik s. „Damnum“.

Bürgschafts- bzw. Avalgebühren: Provisionen, die vom Hauptschuldner eines Kredits für die Übernahme einer Bürgschaft gezahlt werden (banküblich sind 2 % jährlich des verbürgten und zugesagten Betrags, BMF v. 26.7.1990, BStBl. I 1990, 366 – Tz. 4.1.6), haben wegen ihrer finanzierungsbezogenen Sicherungsfunktion wirtschaftlich Zinscharakter. Sie gehören daher dem Grunde nach als Geld-

beschaffungskosten zu den WK gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (zu derartigen Gebühren bei sog. Steuersparmodellen s. „Finanzierungsprovisionen und -gebühren“).

Cash-Pool: Wer einen als Darlehen empfangenen Geldbetrag nicht dazu nutzt, Aufwendungen im Zusammenhang mit seiner Vermietungstätigkeit zu begleichen, sondern ihn in einen Cash-Pool einbringt, aus dem heraus er später seine Kosten bestreitet, kann Schuldzinsen aus diesem Darlehen nicht als WK abziehen (BFH v. 29.3.2007 – IX R 10/06, BStBl. II 2007, 645).

Damnum/Disagio:

► *Rechtsnatur bis 1989:* Für VZ bis einschließlich 1989 beurteilte die Rspr. das Damnum (Unterschiedsbetrag zwischen dem Darlehensnennwert = Bruttodarlehen und dem an den Darlehensnehmer tatsächlich ausgezahlten Verfügungsbetrag) in Anlehnung an den BGH (BGH v. 2.7.1981 – III ZR 8/80, NJW 1981, 2180; v. 2.7.1981 – III ZR 17/80, NJW 1981, 2181) als einmalig anfallende, vorwiegend laufzeitunabhängige Kapitalnutzungsvergütung, die neben dem laufenden Zins zu leisten war und zur Abdeckung der beim Kreditgeber bereits entstandenen Kosten diente (BFH v. 8.6.1994 – X R 26/92, BStBl. II 1994, 930).

► *Rechtsnatur ab 1990:* Seit einer Rechtsprechungsänderung im Zivilrecht aus dem Jahr 1990 (BGH v. 29.5.1990 – XI ZR 231/89, DB 1990, 1610) sieht auch der BFH das Damnum regelmäßig als laufzeitabhängigen Ausgleich für einen niedrigeren Nominalzins und damit als Vorauszahlung eines Teils der Zinsen an (BFH v. 20.10.1999 – X R 69/96, BStBl. II 2000, 259). Damit wird er den geänderten Verhältnissen am Kapitalmarkt gerecht, wo das Damnum der Feinsteuerung des laufenden Nominalzinses dient.

► *Steuerliche Qualifikation:* Wegen seines wirtschaftlichen Charakters als Kapitalnutzungsvergütung gehört das Damnum zu den Schuldzinsen iSd. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, so dass der erwerbsbezogene Veranlassungszusammenhang für den WKAbzug entscheidend ist (BFH v. 7.11.1989 – IX R 190/85, BStBl. II 1990, 439, mwN). Es kann sich in Abhängigkeit von der Sachverhaltsgestaltung um vorab entstandene oder laufende WK handeln (s. Anm. 371); zum Übergang des Damnums bei Erwerb einer Immobilie s. „Finanzierungskostenerstattungen“.

Besonderheiten gelten für Zinsen und Disagio, die der Veräußerer eines WG dem Erwerber in Rechnung stellt. Sie können je nach Gestaltung der Geschäftsbeziehungen beim Erwerber AK des Gebäudes oder – als eigene Finanzierungskosten – sofort abziehbare WK darstellen (BFH v. 27.7.2004 – IX R 32/01, BStBl. II 2004, 1002; v. 12.5.2009 – IX R 40/08, BFH/NV 2009, 1629).

► *Zeitliche Berücksichtigung:* Aufgrund des Abflussprinzips (§ 11 Abs. 2) ist das ein vermietetes Objekt betreffende Damnum immer nur im Zeitpunkt seiner Zahlung als WK abziehbar. Hieran ändert der Wandel in der Rechtsnatur nichts (BMF v. 19.4.2000, BStBl. I 2000, 484). Auswirkungen ergeben sich jedoch in den Fällen eines Nutzungswechsels innerhalb des Zinsbindungszeitraums. Hat der Stpfl. das Damnum im Zeitpunkt der Zahlung in voller Höhe als WK abgezogen, ist mit Ausscheiden des finanzierten Objekts aus der Erwerbssphäre der WKAbzug im Jahr der Zahlung rückgängig zu machen (es gelten hier die allgemeinen Grundsätze zu nachträglichen Schuldzinsen, s. Anm. 372). Umgekehrt kann der Stpfl. bei einem Nutzungswechsel hin zur Erwerbssphäre den auf die Zeit der Vermietung entfallenden Teil des Damnums als vorab entstandene WK (s. Anm. 371) im Jahr der Zahlung abziehen.

Der Stpfl. entrichtet das Damnum idR bei Einbehaltung durch das Kreditinstitut (Zeitpunkt der Belastungsbuchung) anlässlich der Gesamtauszahlung des Darlehens bzw. der ersten Darlehensrate; in Betracht kommt auch ein Einbehalt bei

Valutierung der jeweiligen Darlehensrate, so dass der Abfluss zeitlich gestreckt erfolgt. Im Fall der Vereinbarung eines Zusatzdarlehens zur Begleichung des Damnums (sog. Tilgungsstreckungsdarlehen) können bei rechtl. und wirtschaftlicher Einheit der beiden Darlehen nur die Zinsen und die zur Tilgung des Zusatzdarlehens geleisteten Teilbeträge gleich einem Damnum als WK abgesetzt werden (BFH v. 15.11.1994 – IX R 11/92, BFH/NV 1995, 669; FG Köln v. 23.1.2001 – 8 K 6758/95, EFG 2001, 676, rkr., betr. engen zeitlichen Zusammenhang). Eine derartige Einheit liegt nicht vor, wenn es sich um verschiedene Darlehensgläubiger handelt (LOSCHELDER in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 9 Rn. 92; ZIMMER in LBP, § 9 Rn. 200 „Damnum“ [5/2013]). Diese Grundsätze gelten auch, wenn das Tilgungsstreckungsdarlehen erst anlässlich einer Kreditverlängerung vereinbart wird (BFH v. 13.9.1994 – IX R 20/90, BFH/NV 1995, 293). Erstattet der Gläubiger Damnumbeträge (zB bei Verkauf des finanzierten WG), ändert dies nichts am bereits vorgenommenen WKAbzug; insoweit handelt es sich im Zeitpunkt der Erstattung um Einnahmen aus der entsprechenden Einkunftsart (BFH v. 28.3.1995 – IX R 41/93, BStBl. II 1995, 704).

Erbaueinandersetzung und Erbfolge:

▶ *Geerbte Schuldzinsenverpflichtung:* Rückständige Schuldzinsen des Erblassers, die bei diesem WK gebildet hätten, können vom Erben bei Zahlung ebenfalls einkunftsmindernd berücksichtigt werden, da er als Gesamtrechtsnachfolger in die Rechtsstellung des Erblassers eintritt. Dies gilt generell bei von Rechtsvorgängern übernommenen erwerbsbezogenen Verbindlichkeiten, so dass auch der einkunftsbezogene Charakter einer Schuld des Erblassers auf den Erben übergeht (zutr. FG Hamb. v. 5.2.1987 – V 405/85, EFG 1987, 401, rkr.).

▶ *Kreditfinanzierte Gleichstellung von Miterben:* Die bei der Finanzierung von Ausgleichs- und Abfindungszahlungen anlässlich einer Erbaueinandersetzung vom übernehmenden Miterben zu zahlenden Schuldzinsen sind WK gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, falls das ins Alleineigentum übernommene WG zu Erwerbszwecken genutzt wird (zB BFH v. 26.6.1991 – XI R 5/85, BFH/NV 1992, 24). Hierbei ist es ohne Bedeutung, ob der Erbe die Gleichstellungszahlung ganz oder teilweise auch aus seinem übrigen Anteil am Nachlass hätte aufbringen können (BFH v. 9.7.1985 – IX R 49/83, BStBl. II 1985, 722). Die im Rahmen der Erbaueinandersetzung geleistete Abfindungszahlung ist stets als entgeltlicher Vorgang im Rahmen eines Leistungsaustauschs zu werten, der beim erwerbenden Miterben zu AK, beim weichenden Erben zu einem (ggf. stpfl.) Veräußerungsgeschäft führt (BFH v. 5.7.1990 – GrS 2/89, BStBl. II 1990, 837). Auf die Dauer zwischen Erbfall und Erbaueinandersetzung kommt es hierbei nicht an (s. auch VON BORNHAUPT in KSM, § 9 Rn. C 179 [1/2006]). Die gleichen Grundsätze gelten, wenn im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge der Empfänger eines WG kreditfinanzierte Ausgleichszahlungen an potentielle Miterben leistet.

▶ *Kreditfinanzierte Erbfallsschulden:* Bis zum Jahr 1993 ließen Rspr. und Verwaltung Schuldzinsen im Zusammenhang mit kreditfinanzierten Pflichtteils-, Vermächtnis- und Erbersatzverpflichtungen zum Abzug zu, soweit diese als Sekundärfolge mittelbar Erwerbsvermögen betrafen, das aufgrund des Erbfalls auf den Zahlungsverpflichteten übergegangen war (sog. Sekundärfolgen-Rspr.).

Zu Gewinneinkünften BFH v. 2.4.1987 – IV R 92/85, BStBl. II 1987, 621; v. 28.4.1989 – III R 4/87, BStBl. II 1989, 618; v. 17.10.1991 – IV R 97/89, BStBl. II 1992, 392; bereits damals verneinend bei VuV BFH v. 28.4.1992 – IX R 178/88, BFH/NV 1992, 658; die Verwaltung hat die Sekundärfolgen-Rspr. für die Gewinn- und Überschusseinkünfte akzeptiert (BMF v. 11.1.1993, BStBl. I 1993, 62).

Diese Rspr. hat der BFH im Jahr 1993 unter Hinweis auf die Beschlüsse des Großen Senats zur stl. Behandlung von Kontokorrentzinsen (BFH v. 4.7.1990 – GrS 2-3/88, BStBl. II 1990, 817; s. „Kontokorrent“) und zur Erbauseinandersetzung (BFH v. 5.7.1990 – GrS 2/89, BStBl. II 1990, 837) als überholt aufgegeben. Die wirtschaftliche Belastung des Nachlasses soll für die erwerbsbezogene Veranlassung des Schuldzinsenabzugs nicht ausreichen, da der Anspruch in Bezug auf das Erwerbsvermögen nicht gegenständlich konkretisiert ist.

Grundlegend BFH v. 2.3.1993 – VIII R 47/90, BStBl. II 1994, 619; v. 25.11.1993 – IV R 66/93, BStBl. II 1994, 623, zum höferechtl. Abfindungsanspruch; v. 13.9.1994 – IX R 104/90, BFH/NV 1995, 384, zum Pflichtteilsanspruch.

► *Kritik:* Auch die Rspr. erkennt an, dass ein Nachlass mit Erwerbsvermögen durch Erbfallschulden wirtschaftlich belastet ist (s. nur BFH v. 2.3.1993 – VIII R 47/90, BStBl. II 1994, 619, mit Anm. SCHMIDT, FR 1993, 683). Indem sie darüber hinaus für den Schuldzinsenabzug eine gegenständliche Konkretisierung verlangt, stellt die Rspr. Finalitätsaspekte in den Vordergrund und nimmt Rückgriff auf das – steuergemäss bereits überwundene – Unmittelbarkeitserfordernis. Damit engt die Rspr. den Zweck der Schuldaufnahme als Kriterium erwerbsbezogener Veranlassung unnötig ein (s. allg. Anm. 370).

Finanzierungskostenerstattungen an den Veräußerer eines WG (zB Bauzeitinsen und Disagioerstattungen) sind beim Erwerber idR keine sofort abziehbaren WK bei der entsprechenden Einkunftsart, sondern gehören zu den (ggf. abschreibbaren) AK. Je nach Vertragsgestaltung können die Zinsen aber auch sofort abziehbare WK darstellen (BFH v. 22.7.2004 – IX R 32/01, BStBl. II 2004, 1002, mwN).

Forderungsstundung: Wird eine Kaufpreisforderung mit einem bestimmten (zumindest annähernd bestimmbar) Fälligkeitstermin gestundet, so enthält der Kaufpreis neben dem auf der Vermögensebene angesiedelten Tilgungsanteil eine steuerrelevante Zinskomponente (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 1 BewG); nur der Barwert als Summe der Tilgungsanteile bildet die (ggf. abschreibbaren) aktivierungspflichtigen AK des WG (BFH v. 26.6.1996 – VIII R 67/95, BFH/NV 1997, 175, mwN).

► *Die Kaufpreiszerlegung* erfolgt, da § 12 Abs. 3 BewG nicht abdingbar ist, unabhängig davon, ob eine Verzinsung ausdrücklich vereinbart, nicht erwähnt oder sogar ausgeschlossen ist (grundlegend BFH v. 25.6.1974 – VIII R 163/71, BStBl. II 1975, 431). Der für die Stundung maßgebliche Rechnungszinsfuß ist in den Grenzen des § 42 AO im Grundsatz frei vereinbar; bei fehlender Vereinbarung beträgt er entsprechend dem BewG 5,5 % (BFH v. 19.5.1992 – VIII R 37/90, BFH/NV 1993, 87, mwN).

Vom Schuldner bei Kaufpreisstundung geleistete Raten sind regelmäßig nach der Zinsstaffelmethode aufzuteilen (zur Abgrenzung von Raten gegenüber Renten und dauernden Lasten s. Anm. 391). Der Zinsanteil gehört beim Verkäufer zu den stpfl. Einnahmen aus Kapitalvermögen, beim Käufer liegen bei erwerbsbezogenem Anlass des Kaufs BA oder WK vor. Dies gilt über Kaufpreisforderungen hinaus für sämtliche Arten einer Kapitalüberlassung (zB BFH v. 24.6.1977 – VI R 233/74, BFHE 122, 303, betr. Ratenzahlungen auf Pflichtteilsanspruch; BFH v. 26.6.1996 – VIII R 67/95, BFH/NV 1997, 175, für Wertausgleichszahlungen bei Erbauseinandersetzung).

▷ *Kritik:* Die Aufteilung einer gestundeten Forderung ist uE entgegen der ausdrücklichen Parteivereinbarung und der tatsächlich fehlenden verdeckten Kapitalüberlassungsvergütung problematisch, da die gewollte und vollzogene

Sachverhaltensgestaltung für die Besteuerung negiert wird. Eine unangemessene Zinsvereinbarung sollte nur in extrem gelagerten Ausnahmefällen in Betracht gezogen werden.

► *Keine Zerlegung der Kaufpreisforderung* erfolgt allerdings, wenn die Vertragsparteien den Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung weitgehend offen gelassen haben (BFH v. 14.2.1984 – VIII R 41/82, BStBl. II 1984, 550, betr. Versteuerung etwaiger Zinserträge). Den im Fall des vorzeitigen Erhalts einer verzinslich gestundeten Kaufpreisforderung die Kapitalschuld mindernden Abzinsungsbetrag kann der Veräußerer nicht als WK bei § 20 berücksichtigen; es handelt sich um entgangene Einnahmen, denen es am Aufwandscharakter mangelt (so zutr. BFH v. 21.10.1980 – VIII R 190/78, BStBl. II 1981, 160); s auch § 20 Abs. 9.

Geldbeschaffungskosten sind die mit der Aufnahme eines Kredits verbundenen Aufwendungen. Aufgrund des im StRcht geltenden wirtschaftlichen Zinsbegriffs (s. Anm. 360), sind sie bei Erwerbsbezug des finanzierten Objekts als WK abziehbar (BFH v. 24.5.1968 – VI R 6/67, BStBl. II 1968, 574). Der Übergang zu den ebenfalls unter Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 fallenden Kreditnebenkosten ist fließend. Erfasst werden zB Bereitstellungs- und Zuteilungsgebühren für die Bank sowie Abschlussgebühren bei Bausparkassen. Es ist unerheblich, ob die Geldbeschaffungskosten an den Gläubiger oder einen Dritten geleistet werden, so dass auch Kreditmaklerprovisionen, Hypothekenbestellungs-, Notariats- und Reisekosten zur Kreditbesorgung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 abziehbar sind (BFH v. 4.3.1966 – VI 258/65, BStBl. III 1966, 451).

Grundstück, unbebaut: Soweit nachweisbar ein wirtschaftlicher Einkunftsartenzusammenhang besteht (zu den allgemeinen Voraussetzungen s. Anm. 371), was insbes. bei späterer Bebauung und Vermietung der Fall sein kann, sind die durch den Erwerb eines unbebauten Grundstücks anfallenden Schuldzinsen vorab entstandene WK. Entsprechendes gilt hinsichtlich Zinsen für fremdfinanzierte/rückständige Nebenkosten (zB Erschließungskosten).

BFH v. 4.6.1991 – IX R 30/89, BStBl. II 1991, 761, mwN nennt als Indizien für wirtschaftlichen Zusammenhang: Abschluss von Bausparverträgen zur Mittelansparung, Beauftragung eines Architekten, Bauvoranfrage, tatsächliches späteres Verhalten, Bebaubarkeit des Grundstücks (s. auch BFH v. 4.6.1991 – IX R 89/88, BFH/NV 1991, 741; VON BORNSHAUPT in KSM, § 9 Rn. C 179m [1/2006]).

Kontokorrent: Schuldzinsen für einen gemischten Kontokorrentkredit im Überschusseinkünftebereich (Abwicklung erwerbsbezogener und privater Zahlungsvorgänge) konnten nach der früheren stRspr. nur als WK berücksichtigt werden, soweit die Verwendung der Kreditmittel für Erwerbszwecke erfolgte und die privat veranlasste Kreditierung unwesentlich war oder eindeutig und zuverlässig abgegrenzt werden konnte (sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot). Diese Rspr. hat der BFH inzwischen aufgegeben (s. allg. § 12 Anm. 55 ff.).

Bis 1990 vertrat die Rspr. unter Berufung auf diese Grundsätze die Ansicht, dass ein einheitlicher Kontokorrentkredit nur dann zu als WK abziehbaren Kreditzinsen führe, wenn die Verschuldung ausschließlich auf Zahlungen zurückzuführen ist, die der entsprechenden Einnahmeerzielung dienen (zB BFH v. 18.11.1980 – VIII R 194/78, BStBl. II 1981, 510).

Abweichend davon hat der Große Senat des BFH im sog. Kontokorrentkontobeschluss v. 4.7.1990 zu Recht entschieden, dass es auch im Bereich der Überschusseinkünfte nicht gegen § 12 Nr. 1 Satz 2 verstößt, wenn die durch einen einheitlichen Kontokorrentkredit veranlassten Schuldzinsen in erwerbsbezogene und private aufgeteilt werden; technisch kann dies mit Hilfe der Zinsstaffelmethode, ggf. auf Basis eines anderweitigen Schätzungsverfahrens erfolgen

(BFH v. 4.7.1990 – GrS 2–3/88, BStBl. II 1990, 817). Dieser Ansicht hat sich die FinVerw. angeschlossen (BMF v. 10.11.1993, BStBl. I 1993, 930 – Tz. 19).

Darüber hinaus hat der BFH auch die Kontentrennung durch das sog. Zwei-Konten-Modell als Gestaltungsmittel anerkannt. Hierbei werden erwerbsbezogene Einnahmen und Ausgaben auf getrennten Konten erfasst, wobei private Ausgaben nur mittels des Einnahmekontos beglichen werden (BFH v. 8.12.1997 – GrS 1–2/95, BStBl. II 1998, 193). Die durch das StEntG 1999/2000/2002 eingeführte Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 4a, die über § 9 Abs. 5 auch für Überschusseinkünfte Anwendung finden sollte, wurde durch das StBereinG 1999 für Überschusseinkünfte rückwirkend aufgehoben.

Kraftfahrzeug: Schuldzinsen im Zusammenhang mit gewöhnlich anfallenden Kfz-Kosten (Anschaffung, Erhaltung) sind als WK abziehbar, soweit das Fahrzeug zur Erzielung von Überschusseinkünften eingesetzt wird und die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden (s. Anm. 580 „Kraftfahrzeug“). Soweit das Kfz. für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eingesetzt wird, haben die hierauf entfallenden anteiligen Schuldzinsen zwar auch WK-Charakter, sind jedoch durch die Entfernungspauschale nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 abgegolten (s. Abs. 2 Satz 1; s. Anm. 641). Gleiche Wirkung haben die Fahrtkosten-Pauschbeträge der LStR (bis VZ 2013; ab VZ 2013: Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2), wenn der ArbN das Fahrzeug für Dienstreisen verwendet (BFH v. 30.11.1979 – VI R 83/77, BStBl. II 1980, 138; v. 30.11.1979 – VI R 129/78, BStBl. II 1980, 141; v. 15.4.2010 – VI R 20/08, BStBl. II 2010, 805, zum Abzug einer Leasing-Sonderzahlung; s. dazu Anm. 297).

Kursicherungsaufwendungen sind Gegenleistung für die Kapitalnutzung und fallen daher unter den wirtschaftlichen Begriff der Schuldzinsen, nicht dagegen in den steuerneutralen Vermögensbereich (s. Hinweis bei BFH v. 9.11.1993 – IX R 81/90, BStBl. II 1994, 289; glA von BORNHAUPT in KSM, § 9 Rn. C 180 „Kursgarantie“ [1/2006]).

Beispiel: Der Gläubiger veräußert Wertpapiere und überlässt den erzielten Erlös dem Stpfl. zinsgünstig als Darlehen. Der Stpfl. verpflichtet sich, dem Gläubiger den Darlehensnennbetrag, mindestens aber denjenigen Betrag zurückzuzahlen, den der Gläubiger für die Wiederbeschaffung der Wertpapiere aufwenden muss.

Gleiches gilt uE auch für Kursicherungsaufwendungen bei Fremdwährungsdarlehen (s. Beispiel bei MEILICKE, StJb. 1981/82, 225).

Kursverluste: Siehe Anm. 360.

Nießbrauch: Finanziert der Eigentümer Aufwendungen zur Ablösung eines Nießbrauchs, um das belastete WG künftig zur Erzielung von Einkünften zu nutzen, so stehen die Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der künftigen Einkunftserzielung und sind demgemäß als WK abziehbar (BFH v. 29.6.1993 – IX R 44/89, BFH/NV 1994, 460).

Prozesszinsen können WK sein (BFH v. 31.3.1987 – IX R 53/87, BFH/NV 1987, 645).

Ratenkredite: Bei für Erwerbszwecke verwendeten Teilzahlungskrediten, denen Zinsen und Bearbeitungsgebühren in einer Summe zugeschlagen werden (sog. Teilzahlungszuschlag) und die vom Schuldner in gleichbleibenden Raten zurückzuzahlen sind, ist bei jeder Rate nach der Zinsstaffelmethode eine Zerlegung in Zins- und Kapitalanteil vorzunehmen. Dies gilt zumindest, wenn eine vertragliche Vereinbarung über die Ratenaufteilung fehlt. Die einmalig anfallende Bearbeitungsgebühr hat zinsähnlichen Charakter und gilt regelmäßig als mit der ersten Rate abgeflossen (s. „Bearbeitungsgebühren“).

BFH v. 26.9.1979 – VI R 82/76, StRK EStG § 10 Abs. 1 Ziff. 1 R. 152; HFR 1980, 49; vgl. dazu NISSEN, DStZ 1980, 55; zu anderen Methoden der Zinsermittlung s. MEILLI-CKE, NWB Fach 3, 5544; s. auch „Forderungsstundung“.

Schätzgebühren im Zusammenhang mit der Beleihung von zu Einkunftserzielungszwecken eingesetztem Grundbesitz gehören zu den WK gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (vgl. BFH v. 19.8.1986 – IX S 5/83, BStBl. II 1987, 212).

Steuerliche Nebenleistungen:

► *Zinsen*: Nachforderungszinsen (§ 233a AO), Stundungszinsen (§ 234 AO), Aussetzungszinsen (§ 237 AO; s.o.) sind stl. Nebenleistungen gem. § 3 Abs. 3 AO, deren WKEigenschaft sich nach der stl. Qualifikation der Hauptsteuerforderung richtet. Damit sind sie nur als WK berücksichtigungsfähig, wenn die Hauptsteuerforderung zu sofort (zB GrSt) oder im Wege der Abschreibung (zB GrESt) abziehbaren WK führt.

BFH v. 25.7.1995 – IX R 38/93, BStBl. II 1995, 835; v. 30.1.1996 – IX R 83/90, BFH/NV 1996, 542, betr. Aussetzungszinsen zur GrESt.

Dem Abzug von Hinterziehungszinsen (§ 235 AO) steht Abs. 5 iVm. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 8a entgegen.

► *Zuschläge*: Säumniszuschläge (§ 240 AO) und Verspätungszuschläge (§ 152 AO) sind unabhängig von der zugrunde liegenden Hauptsteuerforderung niemals WK in Form von Schuldzinsen. Sie stellen zwar auch stl. Nebenleistungen dar, sind als besonders ausgestaltete steuergesetzliche Druckmittel aber kein laufzeitabhängiges Entgelt für eine Kapitalnutzung (BFH v. 14.1.1992 – IX R 226/87, BStBl. II 1992, 464).

Steuerzahlungskredite:

► *Erbschaft- und Schenkungsteuer*: Schuldzinsen für einen Kredit zur Finanzierung der beim unentgeltlichen Erwerb eines ertragbringenden WG anfallenden Erbschaft- und Schenkungsteuer sind nach Auffassung des BFH keine WK der entsprechenden Einkunftsart (zB BFH v. 9.8.1983 – VIII R 35/80, BStBl. II 1984, 27). Im Gegensatz zu den vergleichbaren Fallgestaltungen der zwischenzeitlich aufgegebenen Sekundärfolgen-Rspr. (s. „Erbaueinandersetzung und Erbfolge“) hat die Rspr. bei Steuerzahlungskrediten den mittelbaren Erwerbzusammenhang nie ausreichen lassen.

► *Einkommen- und Vermögensteuer*: Da Aufwendungen im Zusammenhang mit der Finanzierung estl. nicht abziehbarer Steuern ebenfalls dem Abzugsverbot der § 12 Nr. 3 unterliegen, führen kreditfinanzierte ESt- und VStZahlungen, selbst wenn die StBelastung auf klar erkennbaren Einkunftsgrundlagen und -quellen beruht, nicht zum WKAbzug hinsichtlich der als Folgekosten anfallenden Schuldzinsen (BFH v. 28.11.1991 – IV R 122/90, BStBl. II 1992, 342). Umgekehrt gilt bei Finanzierungskosten für abziehbare Steuern (zB GrSt) bzw. für stl. Nebenleistungen hierzu (zB Säumniszuschlag zu GrESt).

Stückzinsen wendet der Erwerber eines festverzinslichen Wertpapiers auf, um die seit dem vorherigen Zinstermin bis zum Anschaffungszeitpunkt entstandene Zinsforderung zu erwerben. Nach allgemeiner Auffassung können Stückzinsen vom Erwerber als negative Einnahmen abgezogen werden, seit dem 1.1.1994 im Jahr des Abflusses. Stückzinsen sind somit aus stl. Sicht keine Schuldzinsen iSd. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1.

Umschuldungskosten zur Erlangung eines günstigeren Kredits oder zur Ablösung eines Kredits sind grds. WK (s. nur BFH v. 29.10.1985 – IX R 56/82, BStBl. II 1986, 143).

Versicherungsbeiträge:

► *Rentenversicherungen, gesetzlich:* Schuldzinsen für eine kreditfinanzierte Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung stellen in vollem Umfang vorweggenommene WK (s. allg. Anm. 371) bei den sonstigen Einkünften iSd. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a dar. Dies gilt unabhängig von dem zeitlichen Zusammenhang mit den Rentenzahlungen und der Frage, ob der Versicherungsfall tatsächlich eintritt; die Überschusserzielungsabsicht des Stpfl. wird unterstellt. Trotz der Beschränkung der Einnahmesteuerung auf den Ertragsanteil kommt § 3c nicht zur Anwendung, da der Zweck der Kreditaufnahme nicht in der Finanzierung der Kapitalrückzahlung, sondern des Anspruchs auf Rentenzahlung besteht.

BFH v. 21.7.1981 – VIII R 32/80, BStBl. II 1982, 41; v. 5.5.1993 – X R 128/90, BStBl. II 1993, 867, zum vergleichbaren Fall der Finanzierung des ehelichen Versorgungsausgleichs, § 22 Anm. 85.

► *Rentenversicherungen, privat:* Während Rspr. und FinVerw. bei der Refinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung die Überschusserzielungsabsicht unterstellen, muss der Stpfl. im Fall einer privaten Rentenversicherung stets seine Absicht nachweisen, auf die voraussichtliche Dauer der Versicherung einen Totalüberschuss zu erzielen. Nach der insoweit zutreffenden Rspr. genügt hierbei ein „bescheidener“ Überschuss (zB BFH v. 15.12.1999 – X R 23/95, BStBl. II 2000, 267, mwN mit Anm. MEYER-SCHARENBERG, DStR 2000, 670; v. 9.5.2000 – VIII R 77/97, BStBl. II 2000, 660, jeweils betr. sofort beginnende Rentenversicherung gegen Einmalbetrag in einer Fremdwährung; zu diesen Versicherungen ausf. OFD Berlin v. 29.12.1998, DStR 2000, 687).

► *Kapitallebensversicherungen:* Sind die außerrechnungsmäßigen und rechnungsmäßigen Zinsen aus einer Kapitallebensversicherung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 stpfl., gilt hinsichtlich der Finanzierungskosten das Gleiche wie für private Rentenversicherungen; entscheidendes Kriterium ist die Absicht des Stpfl., einen Totalüberschuss zu erzielen (zB BFH v. 7.12.1999 – VIII R 8/98, BFH/NV 2000, 825); s. aber ab VZ 2009 § 20 Abs. 9. Sind die Erträge aus der Kapitallebensversicherung dagegen stfrei, ist ein WKAbzug der Finanzierungskosten ausgeschlossen (zB BFH v. 25.7.2000 – VIII R 35/99, BStBl. II 2001, 698).

Dient eine Kapitallebensversicherung der Rückzahlung von Darlehen, die zum Erwerb von Mietgrundstücken aufgenommen worden sind, so sind die Zinsen für ein zur Finanzierung der Versicherungsbeiträge aufgenommenes Darlehen als WK bei den Einkünften aus VuV abziehbar. Schließt der Erwerber eines Grundstücks zur Sicherung des Kaufpreises eine Risikolebensversicherung ab, so führen allerdings die Prämien nicht zu WK (BFH v. 25.2.2009 – IX R 62/07, BStBl. II 2009, 459).

► *Sonstige Versicherungen:* Bei den übrigen Sach- und Personenversicherungen (Gebäudeversicherung, Pkw.-Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung usw.) richtet sich die Beurteilung der Schuldzinsen nach dem WKCharakter der kreditfinanzierten Versicherungsbeiträge (s. auch Anm. 420).

Versicherungsdarlehen: Für den Schuldzinsenabzug gelten nach Maßgabe des wirtschaftlichen Erwerbzusammenhangs die allgemeinen Grundsätze, und zwar unabhängig von der Person des Darlehensgebers.

Verzugszinsen sind trotz der vom Schuldner erzwungenen Kapitalüberlassung in vollem Umfang als Entgelt für eine Kapitalüberlassung auf Zeit und damit als Zinsen anzusehen (zB BFH v. 30.1.1996 – IX R 83/90, BFH/NV 1996, 542, mwN). Sie sind als WK abziehbar, wenn sie mit einer Einkunftsart in wirtschaft-

lichem Zusammenhang stehen (BFH v. 14.4.1992 – VIII R 6/87, BStBl. II 1993, 275). Das ist nach der uE angreifbaren Auffassung der Rspr. grds. nicht der Fall, wenn die Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Prozess zur Abwehr von Gefahren für das der Einkunftserzielung dienende Vermögen entstanden sind (BFH v. 10.10.1995 – VIII R 56/91, BFH/NV 1996, 304, mwN).

Vorfälligkeitsentschädigungen, die dem Schuldner für die vorzeitige Kündigung eines zu Erwerbszwecken eingesetzten Darlehens seitens des Kreditinstituts in Rechnung gestellt werden, fallen als Kreditnebenkosten unter den stl. Schuldzinsbegriff (s. nur BFH v. 29.10.1985 – IX R 56/82, BStBl. II 1986, 143). Ihre Abziehbarkeit als WK richtet sich danach, aus welchem Grund der Stpfl. das Darlehen vorzeitig gekündigt hat. Beabsichtigt er, dasselbe Erwerbsvermögen weiterhin zur Einkunftserzielung einzusetzen, handelt es sich bei der Vorfälligkeitsentschädigung um abziehbare Umschuldungskosten (BFH v. 6.12.2005 – VIII R 34/04, BStBl. II 2006, 265).

Soll das Vermögen dagegen veräußert oder sonst außerhalb der Erwerbssphäre genutzt werden, ist die Behandlung umstritten. Nach der Rspr. ist in diesen Fällen – abgesehen vom Anwendungsbereich der §§ 17, 23, 20 – der wirtschaftliche Zusammenhang mit Einkünften nicht (mehr) gegeben. Die Vorfälligkeitsentschädigung soll mit einem nicht stbaren Vorgang im Vermögensbereich bzw. in der Privatsphäre zusammen hängen.

BFH v. 25.1.2000 – VIII R 95/97, BStBl. II 2000, 458, mwN; v. 24.5.2000 – VI R 147/99, BStBl. II 2000, 476; v. 19.2.2002 – IX R 36/98, BStBl. II 2003, 126; v. 23.9.2003 – IX R 20/02, BStBl. II 2004, 57; v. 6.12.2005 – VIII R 34/04, BStBl. II 2006, 265; v. 15.1.2008 – IX B 166/07, BFH/NV 2008, 567; v. 11.2.2014 – IX R 42/13, BFH/NV 2014, 1254.

► *Stellungnahme:* Die Rspr. betont selbst, dass die Vorfälligkeitsentschädigung Bestandteil der auf die (verkürzte) Gesamtlaufzeit des Kredits bezogenen Gegenleistung des Darlehensnehmers für die Inanspruchnahme des Fremdkapitals und damit kein Schadensersatz für die vorzeitige Vertragsbeendigung ist (s. BFH v. 25.2.1999 – IV R 55/97, BStBl. II 1999, 473). Die vorzeitige Vertragsbeendigung ist zwar Auslöser für die Aufwendungen, der wirtschaftliche Erwerbszusammenhang besteht jedoch zu der zurückliegenden, aus der Sicht des Darlehensgebers zu niedrig verzinsten, Kapitalüberlassung. Die Aufwendungen entfallen auf die Zeit der einnahmeerzielungsbezogenen Nutzung des kreditfinanzierten Erwerbsvermögens und können damit uE wie rückständige Schuldzinsen (s. Anm. 372) stets als nachträgliche WK abgezogen werden.

Die Vorfälligkeitsentschädigung ist dagegen auch nach der Rspr. abziehbar, wenn die Aufwendungen als vorweggenommene WK für den Erwerb neuen, dem Erzielen von Einkünften dienenden Vermögens zu beurteilen sind. Hierfür muss der Stpfl. bereits bei der Veräußerung im Vorhinein so unwiderruflich über den verbleibenden Restkaufpreis verfügen, dass er ihn unmittelbar in seiner Verwendung zum Erzielen von Einkünften mit konkretem Erwerbsvermögen festlegt (BFH v. 23.4.1996 – IX R 5/94, BStBl. II 1996, 595; v. 19.2.2002 – IX R 36/98, BStBl. II 2003, 126; Verrechnung mit Disagioerstattung zulässig; v. 14.1.2004 – IX R 34/01, BFH/NV 2001, 1091: einschränkend).

Wertpapiere, Beteiligungen und andere Kapitalvermögenswerte: Zinsaufwendungen für Darlehen zum Erwerb von GmbH-Beteiligungen, Aktien, festverzinslichen Wertpapieren uÄ bilden unabhängig von den kalenderjährlichen Einnahmen entsprechend dem Veranlassungsprinzip WK gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 regelmäßig bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (zur Ausnahme s. „Aktien“), falls längerfristig („auf Dauer gesehen“; unbestimmter Rechtsbegriff)

ein steuerrelevanter Überschuss erzielt werden kann; die Absicht zur Realisierung nicht stbarer Wertsteigerungen in der Vermögensebene darf nur nicht im Vordergrund des Engagements stehen (zu Einzelheiten s. Anm. 375). Auch wenn das Verhältnis zwischen stpfl. Ertrag und nicht stbarer Wertsteigerung feststeht, sind die Zinsen gänzlich entweder der Vermögenssphäre oder der Kapitalnutzung zuzuordnen. Die gleichen Beurteilungsgrundsätze gelten bei der Finanzierung anderer Kapitalvermögenswerte (zB typische stille Beteiligung, Investmentanteile, Berлиндarlehen oÄ). Zu beachten ist ab VZ 2009 § 20 Abs. 9.

Wegen des Schuldzinsenabzugs bei wesentlichen Beteiligungen iSd. § 17 und stpfl. privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 s. Anm. 375. Muss der Gesellschafter einer KapGes. den Anspruch auf Rückgewähr einer ihm zugewendeten vGA verzinsen, handelt es sich um WK bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (BFH v. 25.5.1999 – VIII R 59/97, BStBl. II 2001, 226, mit Anm. KEMPERMANN, FR 1999, 947).

Werden in einem einheitlichen Erwerbsvorgang Wertpapiere teils mit Kredit, teils mit Eigenmitteln angeschafft, ist die Kapitalanlage nicht in einen eigen- und einen fremdfinanzierten Anteil aufzuteilen (BFH v. 8.7.2003 – VIII R 43/01, BStBl. II 2003, 937).

Bei der Prüfung der Überschusserzielungsabsicht stellt die Rspr. grds. auf das einzelne Wertpapier ab (zB BFH v. 24.3.1992 – VIII R 12/89, BStBl. II 1993, 18). Erwirbt der Stpfl. verschiedene Wertpapiere bei einheitlicher Finanzierung, müssen die Zinsen auf die einzelnen Wertpapiere aufgeteilt werden (zB durch Verhältnisrechnung, Zinsstaffelmethode, Schätzung, zu Einzelheiten s. LEU, DStZ 1990, 89). Eine Aufteilung ist dagegen nicht erforderlich, wenn gleichartige Wertpapiere teils mit Eigenmitteln und teils mit Kreditmitteln finanziert werden.

Wertsicherungsklausel: Zusatzvereinbarung, die insbes. bei längerfristigen Ratenzahlungen die realen Wertverluste der Forderung aufgrund Zeitablaufs ausgleichen soll. Ergibt sich aufgrund der Klausel eine Mehrzahlung, ist der gesamte Erhöhungsbetrag wegen seines Kapitalnutzungscharakters als Schuldzinsen zu behandeln. Die wertmäßige Entwicklung des erworbenen WG ist von der Wertsicherungsklausel völlig losgelöst, so dass die ursprünglichen AK unberührt bleiben (BFH v. 16.1.1979 – VIII R 38/76, BStBl. II 1979, 334).

Zinsbegrenzungsprämien bei variabel verzinslichen Darlehen gehören – ebenso wie das Damnum – zu den laufzeitbezogenen zinsähnlichen Aufwendungen (BFH v. 24.11.1999 – X R 144/96, BStBl. II 2000, 263). Aufgrund des Abflussprinzips (§ 11 Abs. 2) ist die Prämie grds. in voller Höhe im Zeitpunkt ihrer Zahlung als WK abziehbar (BMF v. 19.4.2000, BStBl. I 2000, 484).

Zugewinnausgleich: Entsprechend der sog. Sekundärfolgen-Rspr. bei kreditfinanzierten Erbfallschulden (s. „Erbauseinandersetzung und Erbfolge“) erkannte die frühere Rspr. Schuldzinsen für einen Kredit zur Abgeltung einer Zugewinnausgleichsforderung (§ 1378 BGB) als WK an, soweit sie im Zusammenhang mit Erwerbsvermögen standen (BFH v. 24.1.1989 – IX R 111/84, BStBl. II 1989, 706).

Diese Rspr. hat der BFH – ebenso wie bei kreditfinanzierten Erbfallschulden – zwischenzeitlich aufgegeben, da er mangels gegenständlicher Konkretisierung eine erwerbsbezogene Veranlassung der Schuldzinsen verneint.

Grundlegend BFH v. 8.12.1992 – IX R 68/89, BStBl. II 1993, 434; v. 23.3.1993 – IX R 4/87, BFH/NV 1993, 597; v. 11.5.1993 – IX R 25/89, BStBl. II 1993, 751; jeweils betr. VuV; v. 13.7.1993 – VIII R 41/92, BFHE 173, 22, betr. Kapitalvermögen, mit Sonder-

problem Verzugszinsen; dagegen bejaht die Rspr. eine gegenständliche Konkretisierung bei der Finanzierung des ehelichen Versorgungsausgleichs (BFH v. 5.5.1993 – X R 128/90, BStBl. II 1993, 867; krit. dazu VON BORNHAUPT in KSM, § 9 Rn. C 179g [1/2006]).

Einstweilen frei.

386–389

c) Renten und dauernde Lasten als Werbungskosten (Nr. 1 Satz 1)

aa) Allgemeines

390

Zu den WK iSd. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gehören neben Schuldzinsen auch auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (BFH v. 18.5.2010 – X R 32–33/01, BStBl. II 2011, 675).

Bedeutung: Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 1 regelt die Grundqualifikation bestimmter wiederkehrender Leistungen als Erwerbsaufwendungen bei den Überschusseinkünften. Gegenüber Abs. 1 Satz 1 hat Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 1 ausschließlich deklaratorischen Inhalt, so dass die allgemeinen Grunderfordernisse und Abgrenzungen des Veranlassungsprinzips gelten. Zur Abgrenzungsfunktion des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 betreffend Leibrenten als spezieller Rentenform s. Anm. 400.

Geltungsbereich: Wegen des erforderlichen wirtschaftlichen Zusammenhangs mit einer Einkunftsart scheiden Unterhalts- und Versorgungsleistungen (s. § 10 Anm. 70) für den WKAbzug aus. Dagegen bilden vor allem solche wiederkehrenden Leistungen Erwerbsaufwendungen, die als teil- oder vollentgeltliche Gegenleistungen für den Erwerb von zu Einkunftserzielungszwecken eingesetzten WG (zB Mietwohngrundstücken) oder zur Ablösung von solche WG betreffenden Nutzungsrechten (zB Nießbrauch) vereinbart worden sind. In der Praxis handelt es sich insbes. um Veräußerungsleibrenten oder veräußerungsbedingte dauernde Lasten; Veräußerungszeitrenten werden von der Rspr. dagegen regelmäßig als Raten aufgefasst und behandelt (s. Anm. 391). Darüber hinaus kommen als WK auch durch die Einkunftserzielung veranlasste wiederkehrende Schadensersatzleistungen in Betracht. Renten und dauernde Lasten, die keine WK sind, können uU als SA gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1a oder als agB iSd. § 33 geltend gemacht werden.

Abzugsberechtigung: Der Stpfl. kann als WK nur solche wiederkehrenden Leistungen abziehen, die er als Schuldner bzw. als dessen Rechtsnachfolger aus besonderen Verpflichtungsgründen geleistet hat; zur Problematik von Drittaufwendungen vgl. allgemein Anm. 43.

bb) Begriff und Abgrenzung der auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten

(1) Begriff der Renten und dauernden Lasten

391

Renten iSd. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 sind auf Lebenszeit (sog. Leibrenten) oder für eine gewisse Dauer (sog. Zeitrenten) regelmäßig wiederkehrende, gleichmäßige, nach Zahl oder Wert bestimmte Leistungen (Aufwendungen), die in Geld oder vertretbaren Sachen bestehen und auf einem einheitlichen Rechtsgrund oder Entschluss beruhen. Durch die Loslösung des Rentenbegriffs vom Zivilrecht hat das einschränkende zivilrechtl. Merkmal des Rentenstammrechts strechtl. keine Bedeutung mehr (vgl. zu den einzelnen Begriffsmerkmalen und Ausprägungsformen § 22 Anm. 262 ff.). Die Vereinbarung einer Wertsicherungsklausel, die längerfristig ausgerichtete Zahlungen vor einer Verschlechterung des Geld-

werts schützen soll, steht dem Rentenmerkmal der Gleichmäßigkeit nicht entgegen (zu Einzelheiten § 22 Anm. 267; s. auch BFH v. 13.10.1993 – X R 81/91, BFH/NV 1994, 620). Eine einheitliche Rente ist nicht in eine Zeitrente und in eine durch den Ablauf der Mindestlaufzeit aufschiebend bedingte Leibrente aufzuspalten (BFH v. 19.8.2008 – IX R 56/07, BStBl. II 2010, 24).

Dauernde Lasten: Eine dauernde Last ist ebenso wie die Rente durch eine regelmäßige Wiederkehr gekennzeichnet, unterscheidet sich von der Rente aber dadurch, dass die einzelnen Leistungen nicht in gleichmäßiger Höhe anfallen (s. § 10 Anm. 101).

Raten (zB Kaufpreistraten) liegen vor, wenn ein der Höhe nach fest bestimmter Anspruch zB aus Gründen der Zahlungserleichterung in Teilleistungen zu erbringen ist. Sie sind nach obiger Begriffsbestimmung den Renten (gleichmäßig) oder dauernden Lasten (abänderbar) zuzuordnen. Aus historischen Gründen betrachtet die Rspr. Raten jedoch nicht als wiederkehrende Leistungen (RFH v. 7.5.1930 – VI A 827/27, RStBl. 1930, 578; v. 27.1.1944 – IV 157/43, RStBl. 1944, 363; § 10 Anm. 101). Der in den einzelnen Raten enthaltene Zinsanteil kommt für einen WKAbzug iSd. Abs. 1 Nr. 1 (Schuldzinsen) in Betracht (BFH v. 29.10.1974 – VIII R 131/70, BStBl. II 1975, 173; Anm. 385 „Forderungsstundung“). Auf gleiche Weise verfährt die Rspr. mit in Zeitrenten enthaltenen Zinsanteilen (BFH v. 24.4.1970 – VI R 212/69, BStBl. II 1970, 541; v. 7.4.1992 – VIII R 59/89, BStBl. II 1992, 809; v. 26.11.1992 – X R 187/87, BStBl. II 1993, 298).

Bedeutung der Abgrenzung: Während Leibrenten gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 mit dem tabellenmäßig festgelegten Zinsanteil (Ertragsanteil) einkunfts-mindernd berücksichtigt werden können (s. Anm. 400), muss bei Zeitrenten, dauernden Lasten und Raten der allein abziehbare Zinsanteil pro rata temporis bestimmt werden; der Wortlaut des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 1, der bei Zeitrenten und dauernden Lasten für eine volle Abziehbarkeit spricht, ist insoweit einschränkend auszulegen (s. Anm. 396). Mithin hat die Zuordnung von Zeitrenten zu den Raten oder den Renten keine Bedeutung für den WKAbzug.

392 (2) Besonderer Verpflichtungsgrund

Für den WKAbzug von Renten und dauernden Lasten ist neben dem Zusammenhang mit einer Einkunftsart (s. Anm. 393) das Vorliegen eines besonderen Verpflichtungsgrunds als weiteres Tatbestandsmerkmal zwingend erforderlich (Gleiches gilt für § 10 Abs. 1 Nr. 1a; s. eingehend § 10 Anm. 77). Rechtsgrundlage hierfür sind im WKBereich vor allem vertragliche Vereinbarungen (zB bei erwerbsbezogenen Veräußerungsrenten) oder gesetzliche Vorschriften (etwa bei Schadensrenten); freiwillig eingegangene vertragliche Vereinbarungen schließen wegen § 12 Nr. 2 den WKAbzug von vornherein aus. Als besondere Verpflichtungsgründe kommen auch Hoheitsakte, letztwillige Verfügungen oder andere testamentarische Vereinbarungen in Betracht. Hinsichtlich der zu beachtenden Formvorschriften s. § 10 Anm. 77.

393 (3) Wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Einkunftsart

Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten können nur als WK berücksichtigt werden, soweit sie mit einer Überschusseinkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für solchermaßen bestimmte wiederkehrende Leistungen ist Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 1 lex specialis gegenüber der Grundnorm des Abs. 1 Satz 1, allerdings lediglich mit deklaratorischem Inhalt, so dass die allgemeinen Grundsätze des Veranlassungsprinzips mit

den entsprechenden verfahrensrechtl. Nachweisgeboten gelten (vgl. auch Anm. 357). Dies bedeutet aus der Sicht des Verpflichteten:

Wiederkehrende Leistungen stehen mit einer Überschusseinkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang, wenn sie auf einer Erwerbshandlung beruhen (zB wiederkehrende Schadensersatzleistungen) oder Gegenleistung für die Erlangung oder Nutzbarmachung von Erwerbsvermögen sind.

Rechtsgeschäfte unter fremden Dritten, bei denen wiederkehrende Leistungen die Gegenleistung für erlangtes Erwerbsvermögen sind, begründen nach der Rspr. aufgrund ihrer Entgeltlichkeit einen wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den wiederkehrenden Leistungen und der betroffenen Überschusseinkunftsart. Zu denken ist hier insbes. an die Übertragung von Vermögensgegenständen (zB Mietwohngrundstücke) und an die Einkunftserzielung ermöglichende Rechtsverzichte (zB Nießbrauchs-, Wohnrechte). Bei Rechtsgeschäften zwischen fremden Dritten vermutet die Rspr. ein Gegenleistungsverhältnis und damit den wirtschaftlichen Zusammenhang als Grundvoraussetzung für den WKAbzug.

BFH v. 10.7.1990 – IX R 138/86, BFH/NV 1991, 227, Erwerb gegen Leibrente; v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47; v. 18.10.1994 – IX R 46/88, BStBl. II 1995, 169, Erwerb gegen dauernde Last.

Bei Rechtsgeschäften unter Angehörigen nimmt die Rspr. dagegen widerlegbar an, dass nicht die Gegenleistung in Form des Erwerbsvermögens, sondern der Unterhalts- oder Versorgungsgedanke im Vordergrund steht. Mangels eines Gegenleistungsverhältnisses zwischen wiederkehrenden Leistungen und erworbenem Erwerbsvermögen verneint die Rspr. einen wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Einkunftserzielung; eine Aufteilung in WK und SA bzw. nicht abziehbare Zuwendungen iSd. § 12 Nr. 2 lässt sie nicht zu (BFH v. 5.11.2004 – X R 55/59, BStBl. II 2004, 706, mwN). Haben die Parteien ausnahmsweise wie unter fremden Dritten ein unter Ausgleich widerstreitender Interessen entgeltliches Rechtsgeschäft abgeschlossen, ist dagegen der WKAbzug der wiederkehrenden Leistungen möglich.

Zu den WK betreffenden Rechtsgeschäften wie unter fremden Dritten vgl. BFH v. 25.11.1992 – X R 148/90, BFH/NV 1993, 586; v. 13.10.1993 – X R 81/91, BFH/NV 1994, 620, mwN; v. 31.8.1994 – X R 44/93, BStBl. II 1996, 676, betr. Zeitrente; v. 14.2.1996 – X R 106/91, BStBl. II 1996, 687, jeweils betr. Leibrente; v. 16.12.1997 – IX R 11/94, BStBl. II 1998, 718, zur Vermögensübergabe auf Nichtverwandte.

Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen: Besonderheiten gelten bei im Rahmen von Erbauseinandersetzungen und vorweggenommenen Erbfolgen vereinbarten wiederkehrenden Leistungen (s. § 10 Abs. 1 Nr. 1a). Ein Unterhalts- oder Versorgungsmotiv wird hier bei Leistungen an den Vermögensübergeber oder dessen Ehegatten (vorweggenommene Erbfolge) oder an den überlebenden Ehegatten und einen familienfremden Dritten (Erbfall) angenommen. Bei Ausgleichszahlungen in wiederkehrender Form an erbberechtigte Geschwister vermutet die Rspr. dagegen wegen der unterschiedlichen Interessenlagen einen Gegenleistungscharakter; die Leistungen sind also entsprechend den Rechtsgeschäften unter fremden Dritten zu behandeln.

Wiederkehrende Leistungen, die mit bei der Veranlagung außer Betracht bleibenden Einkünften zusammenhängen, bilden auf Basis des Veranlassungsprinzips keine WK oder sind zumindest nicht als WK abziehbar. Ebenso wie bei Schuldzinsen ist ein allein rechtl. Zusammenhang zwischen wiederkehrenden Leistungen und Erwerbsvermögen nicht ausreichend.

Zusammenhang mit bestimmter Einkunftsart: Der Veranlassungszusammenhang besteht in aller Regel zu einer bestimmten Überschusseinkunftsart und zu einer Einkunftsquelle (etwa einer vermieteten Immobilie), bei der die wiederkehrenden Leistungen im Rahmen der Einkunftsermittlung in Abzug zu bringen sind (zur Höhe des Abzugs s. Anm. 396). Wegen der langfristigen Ausrichtung wiederkehrender Leistungen dürfte auch bei vorab entstandenen Renten und dauernden Lasten zumindest die betroffene Einkunftsart von vornherein feststehen; zwingend ist dies aber aus steuersystematischen Gründen nicht (zu vorbereitenden WK allgemein vgl. Anm. 162–166). Bei einkunftsartenübergreifender Begründung einer wiederkehrenden Leistung ist eine Aufteilung ggf. im Wege der Schätzung zulässig und geboten (zB Erwerb von Immobilien und Kapitalvermögen gegen Leibrente).

► *Zeitlicher Zusammenhang:* Der WKAbzug verlangt keinen zeitlichen Zusammenhang mit steuerrelevanten Einnahmen (s. Anm. 154). Renten und dauernde Lasten mit WKCharakter kommen daher in Gestalt vorab entstandener, laufender oder nachträglicher Aufwendungen vor, wobei entsprechend dem Veranlassungsprinzip die allgemeinen Beurteilungsgrundsätze gelten (s. eingehend Anm. 161–172). Der Veranlassungszusammenhang kann im Zeitablauf wechseln (zB bei Rentenzahlungen nach Immobilienveräußerungen, vgl. BFH v. 16.12.1997 – VIII R 38/94, BStBl. II 1998, 339). Vorab entstandene WK liegen etwa vor bei Kauf eines Baugrundstücks auf Leibrentenbasis; bei einer derartigen Fallkonstellation kommen auch abzählbare Fehlaufwendungen in Betracht (zB bei finanzierungsbedingter Aufgabe der ursprünglich bestehenden Bebauungsabsicht; vgl. betr. Schuldzinsen Anm. 371 und allg. Anm. 165). Entsprechend der restriktiven Schuldzinsen-Rspr. des BFH (s. Anm. 372) sind nach Verwertung der Einkunftsgrundlage (zB durch Verkauf, Schenkung, Zwangsversteigerung) fortzuzahlende wiederkehrende Leistungen nicht mehr als WK abziehbar. Demgegenüber ist uE zwischen der zwingenden (WKAbzug) und freiwilligen Fortführung (kein WKAbzug) der wiederkehrenden Leistungen zu unterscheiden (zu Einzelheiten s. Anm. 372).

Nachweiserfordernisse: Widerspricht die Absicht des Stpfl. bei Begründung der wiederkehrenden Leistungsverpflichtung den o.g. Vermutungsregeln, muss er seine tatsächliche Motivation in substantiierter Form darlegen und ggf. beweisen. Besonders strenge Maßstäbe gelten hier bei der Ablösung unentgeltlich eingeräumter Nutzungsrechte (vgl. BFH v. 30.8.1994 – X R 2/91, BFH/NV 1995, 291, mwN).

394–395 Einstweilen frei.

cc) Durchführung des Werbungskostenabzugs

396 (1) Höhe des Abzugs

Da Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 ausdrücklich nur für Leibrenten eine Abzugsbegrenzung der Höhe nach vorschreibt (s. Anm. 400), gilt für die anderen Gestaltungsformen wiederkehrender Leistungen (Zeitrenten und dauernde Lasten) nach dem Wortlaut des Abs. 1 Satz 2 dem Grundsatz nach eine unbeschränkte Abziehbarkeit (zu den steuergesetzlich festgelegten Abzugsverboten und -beschränkungen s. als Überblick Anm. 216, 217). Entgegen dem Gesetzeswortlaut beschränken Rspr., Verwaltung und Teile des Schrifttums jedoch auch bei Zeitrenten und dauernden Lasten im Rahmen von Erwerbsgeschäften die Abziehbarkeit (zu Einzelheiten s.u.).

Erwerbsbezogene Leibrenten kann der Verpflichtete gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 nur mit einem tabellenmäßig festgelegten Ertragsanteil einkunftsmin-

dernd berücksichtigen. Dieser pauschal ermittelte Zinsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a und § 55 Abs. 2 EStDV. Zu Einzelheiten der Ermittlung s. Anm. 400; im Übrigen gelten die für die Rentenbesteuerung beim Empfänger festgelegten Grundsätze.

► *Tilgungsanteile einer Leibrente*: Die Abzugsbeschränkung des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 besagt nichts über den WKAbzug des in den einzelnen Leibrentenzahlungen enthaltenen Tilgungsanteils. So bildet bei Veräußerungsleibrenten der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ermittelte Barwert die AK des erworbenen WG, die bei Abnutzbarkeit über die Absetzung für Abnutzung gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 iVm. §§ 7 ff. geltend gemacht werden können. Der Rentenbarwert wird hierzu nach der zutreffenden Auffassung der Rspr. gem. §§ 13, 14 BewG ermittelt (BFH v. 13.10.1993 – X R 81/91, BFH/NV 1994, 620, mwN; v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47; SCHMITZ, Besteuerung wiederkehrender Bezüge, 1999, 149 ff.). Der Wegfall der Rente durch Tod des Rentenberechtigten lässt die ursprünglich ermittelten AK unberührt; es handelt sich insbes. um kein rückwirkendes Ereignis iSd. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO (BFH v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47).

Tilgungsanteile einer Leibrente können unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Satz 1 auch sofort abziehbare WK sein. Zu denken ist hier etwa an wiederkehrende Schadensersatzleistungen in Leibrentenform, größere Erhaltungsmaßnahmen an einem Mietgebäude, die vom Stpfl. über Leibrentenzahlungen beglichen werden, oder Abstandszahlungen in Form von Leibrenten, die bei Einmalzahlung sofort abziehbare WK wären (BFH v. 25.2.1975 – VIII R 115/70, BStBl. II 1975, 730).

Erwerbsbezogene Zeitrenten und dauernde Lasten unterliegen anders als Leibrenten nicht der Abzugsbeschränkung des Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2. Trotzdem verneint die Rspr. bei derartigen Leistungen im Austausch mit einer Gegenleistung den vollen WKAbzug des Zahlungsbetrags.

Bei Zeitrenten erreicht sie dies durch eine Behandlung der Leistungen als Ratenzahlungen, so dass private Veräußerungszeitrenten in der Besteuerungspraxis nicht anzutreffen sind (vgl. BFH v. 31.8.1994 – X R 44/93, BStBl. II 1996, 676, mwN; zur Ermittlung der als WK abziehbaren Zinskomponente s. Anm. 385 „Forderungsstundung“).

Erwerbsbezogene dauernde Lasten ordnet die Rspr. zwar den wiederkehrenden Leistungen zu, verneint jedoch den uneingeschränkten WKAbzug. Sie begründet dies damit, dass Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 1 für die dort genannten Aufwendungen keine über die Grundnorm des Abs. 1 Satz 1 hinausgehende gesonderte (vorrangige) Abzugsmöglichkeit regelt, sondern nur beispielhaft Anwendungsfälle der allgemeinen WKDefinition aufzählt. Aus diesem Grund soll im Fall von Anschaffungen gegen dauernde Last die insoweit vorrangige Norm des Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 den vollen Abzug der Zahlungen ausschließen und eine Verteilung des Barwerts der dauernden Last auf die Gesamtnutzungsdauer im Wege der Absetzung für Abnutzung vorschreiben (grundlegend BFH v. 9.2.1994 – IX R 110/90, BStBl. II 1995, 47; v. 18.10.1994 – IX R 46/88, BStBl. II 1995, 169). Lediglich der in den Leistungen enthaltene Zinsanteil ist nach Nr. 1 sofort abziehbar. Diese Rspr. wird zwar von der FinVerw. akzeptiert (BMF v. 16.9.2004, BStBl. I 2004, 922 – Tz. 65 ff.), ist jedoch zu Recht nicht unumstritten (s. LOSCHOLDER in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 9 Rn. 98; VON BORNSHAUPT in KSM, § 9 Rn. C 164 ff. [1/2006]).

397 (2) **Zeitpunkt des Abzugs**

Die in den wiederkehrenden Leistungen enthaltenen WKAnteile sind gem. § 11 Abs. 2 im KJ. der Zahlung abzuziehen (sog. Abflussprinzip; vgl. eingehend Anm. 220–222). Dies gilt auch im Fall von Voraus- und Nachzahlungen, soweit im Einzelfall nicht ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt. Bei Zahlung wiederkehrender Leistungen um das Jahresende muss die Sonderregelung des § 11 Abs. 2 Satz 2 beachtet werden.

Bei Vereinbarung erwerbsbezogener wiederkehrender Leistungen zwischen einander nahe stehenden Personen ist die tatsächliche Vertragsdurchführung besonders zu prüfen (s. allg. § 2 Anm. 170 ff., zu wiederkehrenden Leistungen § 22 Anm. 100).

398–399 Einstweilen frei.

400 **d) Begrenzung des Abzugs für Leibrenten auf den Ertragsanteil (Nr. 1 Satz 2)**

Rechtswicklung und Bedeutung: Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Satz 2 enthält für Leibrenten (zum Begriff s. Anm. 391; § 22 Rn. 262 ff.) eine spezielle Abzugsbegrenzung im WKBereich, die mit Geltung ab dem VZ 1955 durch das StNG v. 16.12.1954 eingefügt wurde (zur verfassungsrechtl. Zulässigkeit s. BFH v. 16.12.1997 – VIII R 38/94, BStBl. II 1998, 339 [341]). Die Vorschrift ist insoweit konstitutiv, als sie die Anwendung einer bestimmten, gesetzlich pauschalieren Berechnungsform des in erwerbsbezogenen Leibrenten enthaltenen Zinsanteils vorschreibt (SCHMITZ, Besteuerung wiederkehrender Bezüge, 1999, 118 ff.; zur unterschiedlichen Abziehbarkeit wiederkehrender Leistungen s. Anm. 396). Gesetzestechnisch bedient sich Nr. 1 Satz 2 aus Vereinfachungsgründen der Rechtsverweisung.

Verweisung auf § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb: Nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb gehören zu den wiederkehrenden Bezügen iSd. Nr. 1 Satz 1 der Vorschrift ua. Leibrenten. Diese Bezüge unterliegen nicht mit ihrem vollen Betrag der Besteuerung. Leibrenten, die nicht der Basisversorgung zuzurechnen sind und die damit nicht unter § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa fallen und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind, unterliegen gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit dem Ertragsanteil der Besteuerung; § 22 Anm. 301 ff.; zur Öffnungsklausel nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Satz 2 s. § 22 Anm. 311 ff.

Die Ermittlung des Ertragsanteils bei Leibrenten bestimmt sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Sätze 3–5. Satz 4 der Vorschrift enthält eine Tabelle, aus der der Prozentsatz des Ertragsanteils abgelesen werden kann (im Einzelnen § 22 Anm. 324). Nach Satz 5 der Vorschrift ist in bestimmten Fällen die Ertragsermittlung durch eine RechtsVO zu regeln. Dies ist durch § 55 EStDV geschehen (s. im Einzelnen § 22 Anm. 327; zu den nicht geregelten bzw. besonderen Fällen der Ermittlung des Ertragsanteils s. § 22 Anm. 328 ff.).

Werbungskostenabzug: Nach Nr. 1 Satz 2 ist bei Leibrenten nur der (Ertrags-)Anteil als WK abziehbar, der sich nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb ergibt. Insofern korrespondieren stpfl. Einnahmen und WKAbzug der Höhe nach (BFH v. 19.8.2008 – IX R 56/07, BStBl. II 2010, 24; v. 16.12.1997 – VIII R 38/94, BStBl. II 1998, 339, auch zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung). Da die abziehbareren WK den Einnahmen entsprechen müssen, wird wegen der Einzelheiten auf § 22 Anm. 324–325 verwiesen.

Erhöhen sich bei einer erwerbsbezogenen Leibrente die zu leistenden Zahlungen aufgrund einer Wertsicherungsklausel (zur Vereinbarkeit mit dem Rentencharakter s. Anm. 391), so kann von dem Mehrbetrag nur der bei Beginn der Rente ursprünglich tabellenmäßig festgelegte Ertragsanteil als WK berücksichtigt werden (BFH v. 16.12.1997 – VIII R 38/94, BStBl. II 1998, 339; s. aber § 22 Anm. 324). Die anteilige Erhöhung des Rentenbarwerts lässt allerdings die AK des erworbenen WG und damit ggf. die AfA-Bemessungsgrundlage unberührt (s. hierzu SCHMITZ, Besteuerung wiederkehrender Bezüge, 1999, 152).

Einstweilen frei.

401–409

2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge (Abs. 1 Satz 3 Nr. 2)

a) Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 2

410

Überblick: Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 regelt als *lex specialis* die WKQualifikation für drei Aufwendungsbereiche:

- Steuern vom Grundbesitz,
- sonstige öffentliche Abgaben und
- Versicherungsbeiträge.

Gemeinsame Tatbestandsvoraussetzung ist, dass sich die Aufwendungen auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen müssen, die dem Stpfl. zur Einnahmeerzielung dienen.

Rechtsentwicklung: Vorläuferregelungen, die für sämtliche Einkunftsarten galten, enthielten § 13 Nr. 1a EStG 1920 und § 16 Abs. 5 Nr. 1 EStG 1925.

Durch EStG 1934 wurde in § 9 Satz 3 Nr. 2 die heutige Gesetzesfassung eingeführt; sie blieb seither unverändert.

Bedeutung: Steuersystematisch ist Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 ein Anwendungsfall des allgemeinen WKBegriffs mit ausschließlich deklaratorischem Inhalt.

Es gelten die objektiven und subjektiven Kriterien des Veranlassungsprinzips, wobei systemsprechend eine Abgrenzung zu den wirtschaftsgutbezogenen AK oder HK sowie zur Privatsphäre vorzunehmen ist (s. eingehend Anm. 421). Der in Abs. 1 Nr. 2 genannte vermögensmäßige Bezugspunkt der öffentlichen Abgaben und Versicherungsbeiträge (Gebäude und Gegenstände) lässt die WKQualifikation unbeeinträchtigt (s. allgemein zu Aufwendungen auf die Vermögenssphäre Anm. 185–188). Einen konstitutiven Aussagegehalt erlangt Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 uE dadurch nicht.

Die Regelungsaufgabe der Nr. 2 erstreckt sich ausschließlich auf die WKGrundqualifikation öffentlicher Abgaben und Versicherungsbeiträge. Die Durchführung des WKAbzugs ergibt sich aus der allgemeinen Rechtsfolgenanordnung des Abs. 1 Satz 2 (vgl. eingehend Anm. 210–236 mit Hinweis auf die bestehenden Abzugsverbote, zB § 3c). Es handelt sich um mittelbare WK, die beim Stpfl. zumindest hinsichtlich der öffentlichen Abgaben zwangsweise anfallen; die Herstellung des Erwerbszusammenhangs erfolgt über eine entsprechende Nutzung des Gebäudes oder (sonstigen) Gegenstands (zur Abgrenzung gegenüber unmittelbaren WK vgl. Anm. 152; s. auch Anm. 187: Beispiel für substanzbezogene WK).

Trotz der zT ungenauen Gesetzesterminologie (Ausgaben statt Aufwendungen; Gebäude sind auch Gegenstände iSd. § 90 BGB; Grund und Boden wird anders

als Gebäude nicht gesondert erwähnt) und der sprachlich nicht eindeutigen Wortbeziehungen (vgl. RFH v. 19.12.1929, RStBl. 1930, 108, betr. § 16 Abs. 5 Nr. 1 EStG 1925) entspricht Abs. 1 Nr. 2 Halbs. 2 dem allgemeinen Veranlassungsprinzip.

Geltungsbereich: Nr. 2 gilt für sämtliche Überschusseinkünfte iSd. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4–7, soweit eine erwerbsbezogene Gegenstandsnutzung erfolgt. Der Schwerpunkt in der Besteuerungspraxis liegt bei der Einkunftsart VuV, zumal Grundbesitz und Gebäude als Tatbestandsmerkmale besonders erwähnt werden. Bei den in Nr. 2 aufgeführten öffentlichen Abgaben und Versicherungsbeiträgen kann es sich um vorab entstandene, laufende oder nachträgliche WK handeln; insoweit gelten die allgemeinen von der Rspr. entwickelten Abgrenzungskriterien (s. eingehend Anm. 161–172).

411–416 Einstweilen frei.

b) Von Nr. 2 erfasste Aufwendungen

417 aa) Grundsätzliches

Wie auch der Wortlaut von Nr. 2 verdeutlicht, stellt der Terminus „öffentliche Abgaben“ den Oberbegriff dar für Steuern, Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben; daneben sind Versicherungsbeiträge als WK abziehbar. Gemeinsame Grundvoraussetzung für eine Abziehbarkeit ist stets die Veranlassung durch eine stl. relevante und in Überschusserzielungsabsicht unternommene Tätigkeit.

418 bb) Steuern vom Grundbesitz

Steuern vom Grundbesitz sind öffentliche Abgaben, die als Besteuerungsgegenstand an das Innehaben von Grundbesitz anknüpfen und daher nicht oder nur in geringem Maße die persönlichen Verhältnisse des Stpfl. als Zurechnungssubjekt berücksichtigen (sog. Real- oder Objektsteuer iSd. § 3 Abs. 2 AO).

Einzelfälle:

► *Grundsteuer:* Unter Abs. 1 Nr. 2 fallen zB die Grundsteuer einschließlich etwaiger Kirchensteuer-Zuschläge, sofern diese nicht ausnahmsweise als Personensteuer ausgestaltet sind, wie zB die südbadische Ortskirchensteuer (vgl. dazu BFH v. 4.6.1964 – IV 378/62, HFR 1964, 376) – anders bei Erhebung ohne Rücksicht auf die Konfession des Grundbesitzeigentümers (RFH v. 14.6.1928, RStBl. 1928, 343). Soweit die Qualifikation von KiSt als WK ausscheidet, ist allerdings ein Abzug als SA nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 möglich. Zur Zweitwohnungssteuer s. BFH v. 15.10.2002 (IX R 58/01, BStBl. II 2003, 287).

► *Steuerliche Nebenleistungen:* Nach der Abziehbarkeit der Steuern richtet sich auch die der stl. Nebenleistungen iSv. § 3 Abs. 3 AO (vgl. BFH v. 30.1.1996 – IX R 83/90, BFH/NV 1996, 524, Aussetzungszinsen zur GrESt). Verspätungs- und Säumniszuschläge zur Grundsteuer fallen daher bei erwerbsbezogener Veranlassung unter Nr. 2.

► *Zur Abziehbarkeit ausländischer Steuern* vgl. BFH v. 2.10.1963 – I 308/61 U, BStBl. III 1964, 5 (dort: „taxe mobiliere sur revenu immobiliers étranges“ als nicht abziehbare Personensteuer).

► *Nicht zu den Steuern vom Grundbesitz gehören* vor allem die sog. Personensteuern. Vorbehaltlich der gesetzlich vorgesehenen Ausnahme für Kirchensteuern (§ 10 Abs. 1 Nr. 4) handelt es sich um nicht abziehbare Ausgaben gem. § 12 Nr. 3. Daher gehören Vermögensteuern und Erbschaftsteuern, auch soweit sie sich auf zur Überschusserzielung eingesetztes Immobilienvermögen erstrecken, nicht

zu den Steuern vom Grundbesitz; § 12 Nr. 3 nimmt insofern eine konstitutive Wesentlichkeitswertung vor (vgl. Anm. 28).

Die GrESt ist ebenfalls keine Steuer vom Grundbesitz und darum nicht als WK absetzbar.

cc) Sonstige öffentliche Abgaben

419

Sonstige öffentliche Abgaben in Gestalt von Gebühren, Beiträgen und Sonderabgaben bilden im Vorausgabungsjahr zu berücksichtigende WK gem. Nr. 2, soweit sie im Wesentlichen durch die erwerbsbezogene Nutzung des Gegenstands veranlasst sind oder Erhaltungsaufwendungen darstellen und nicht primär der allgemeinen Werterhöhung von Grund und Boden oder Gebäuden dienen. Die sich auf Grund und Boden (zB Kanalbaubeiträge, Anliegerbeiträge) oder Gebäude (zB Anschlussgebühren) beziehenden öffentlichen Abgaben stellen als AK oder HK eines WG keine WK dar (BFH v. 15.2.1989 – X R 6/86, BFH/NV 1989, 494; v. 14.3.1989 – IX R 138/88, BFH/NV 1989, 633; v. 11.12.2003 – IV R 40/02, BStBl. II 2004, 282). Beiträge zur Finanzierung erstmals durchgeführter Erschließungsmaßnahmen rechnet die Rspr. den AK von Grund und Boden zu. Werden hingegen vorhandene Erschließungseinrichtungen ersetzt oder modifiziert, so führen Erschließungsbeiträge nicht zu nachträglichen AK, es sei denn, das Grundstück wird durch die Maßnahme „in seiner Substanz oder in seinem Wesen“ verändert (BFH v. 22.3.1994 – IX R 52/90, BStBl. II 1994, 842).

Sonstige öffentliche Abgaben auf Gebäude sind beispielsweise die von öffentlich-rechtl. Körperschaften eingeforderten Gebühren, Beiträge und Sonderabgaben, zB Kanalisations-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren. Geldbeträge, die der Stpfl. an die Gemeinde zur Ablösung der bauordnungsrechtl. Stellplatzpflicht zahlt, können sonstige öffentliche Abgaben sein. Das gilt jedoch nicht, wenn es sich um HK eines Gebäudes handelt (s. im Einzelnen BFH v. 6.5.2003 – IX R 51/00, BStBl. II 2003, 710).

Öffentliche Abgaben auf sonstige Gegenstände, die der Einnahmeerzielung dienen, liegen vor, wenn der Gegenstand als Arbeitsmittel zu qualifizieren ist (zB die Kfz-Steuer, wenn das Kfz als Arbeitsmittel anzusehen ist).

dd) Versicherungsbeiträge

420

Erwerbsbezogenheit: Auch Versicherungsbeiträge müssen nach dem Veranlassungsprinzip erwerbsbedingt entstanden sein (vgl. BFH v. 12.11.1985 – IX R 70/84, BStBl. II 1986, 337 [340], unter 3., s. aber zu gemischten Aufwendungen unten). Soweit Aufwendungen für eine Versicherung WK sind, stellen Versicherungsleistungen grds. stpfl. Einnahmen dar; oftmals fallen aber WK aus der Beseitigung des versicherten Schadens in ähnlicher Höhe an (vgl. BFH v. 1.12.1992 – IX R 36/86, BFH/NV 1993, 472).

Versicherungsbeiträge sind WK iSv. Nr. 2, wenn durch eine Sach- oder Haftpflichtversicherung ein den Gegenstand betreffendes einkünftebezogenes Risiko (zB Ausfall von Mieteinnahmen, Ersatz eines ansonsten zu WK führenden Schadens) abgedeckt wird. Dies gilt zB für Feuer-, Wasser-, Sturm-, Ölhaftpflicht-, Glasbruch-, Eigentümerhaftpflicht-, Mietausfallwagnisversicherung, für die Bauwesenversicherung (vgl. zu Letzterer BFH v. 25.2.1976 – VIII B 81/74, BStBl. II 1980, 294) und Rechtsschutzversicherung (vgl. KOEURIUS, FR 1986, 584). Auch Versicherungen gegen Diebstahl oder Beschädigung von Arbeitsmitteln sind abziehbar (vgl. LOSCHOLDER in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 9 Rn. 103).

Versicherungen für sonstige Gegenstände können vorliegen, soweit der Gegenstand als Arbeitsmittel genutzt wird (s. Anm. 419): zB Kfz.-Versicherungen einschl. Kfz.-Rechtsschutzversicherung.

Nicht abziehbar als WK nach Nr. 2 sind hingegen grds. die Prämien für personenbezogene Versicherungen (zB Risikolebens-, Unfall-, private Haftpflicht- oder allgemeine Rechtsschutzversicherung). Aufwendungen für Unfallversicherungen führen allerdings ausnahmsweise nach Abs. 1 Satz 1 zu WK, wenn mit ihnen ausschließlich ein erwerbsbezogenes Risiko abgesichert werden soll (zB Fahrer-Versicherung für Berufskraftfahrer; vgl. BMF v. 18.2.1997, BStBl. I 1997, 278 – Tz. 1.1); anderenfalls kommt ein SA-Abzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a in Betracht (BMF v. 28.10.2009, BStBl. I 2009, 1275). Ebenfalls keine WK sind Versicherungsbeiträge zu einer Lebensversicherung, mit deren Kapital ein Darlehen zurückgezahlt werden soll. Kapitalrückzahlungen, und damit der ganze Versicherungsvertrag, sind dem Privatbereich zuzurechnen (BFH v. 7.8.1990 – IX R 139/86, BFH/NV 1991, 94). Auch eine Hausratversicherung bezieht sich auf private Zwecke iSv. § 12 Nr. 1 (Absicherung des eigenen Hausrats) und gehört daher zur privaten Lebensführung (vgl. BFH v. 19.2.1993 – VI R 42/92, BStBl. II 1993, 519, unter 4.).

Gemischte Versicherungen: Bei Aufwendungen – auch bei öffentlichen Abgaben –, die sowohl privat als auch erwerbsbezogen veranlasst sind, kommt grds. eine Aufteilung der Prämien in Betracht. Diese Auffassung hat die Rspr. schon vor Aufhebung des sog. Aufteilungs- und Abzugsverbots (s. BFH v. 21.9.2009 – GrS 1/06, BStBl. II 2010, 672) vertreten.

Deckt eine Versicherung gleichzeitig sowohl private als auch erwerbsbezogene Unfallrisiken ab, ist der Beitrag nach den Angaben des Versicherungsnehmers aufzuteilen, welcher Anteil des Gesamtbeitrags das berufliche Unfallrisiko abdeckt (vgl. auch BMF v. 18.2.1997, BStBl. I 1997, 278 – Tz. 1.3; vgl. BFH v. 19.2.1993 – VI R 42/92, BStBl. II 1993, 519; vgl. auch FISCHER, DB 1997, 1306). Im Zweifel ist, soweit eine genaue Zuordnung nicht möglich ist, der als WK anzusetzende Teil uE mit 50 % des Gesamtaufwands zu schätzen, soweit eine erhebliche berufliche Mitveranlassung feststeht. Entsprechendes muss für Reisegepäckversicherungen, bei denen das Gepäck sowohl auf beruflichen als auch auf privaten Reisen versichert ist, gelten (BFH v. 19.2.1993 – VI R 42/92, BStBl. II 1993, 519). In gleicher Weise ist bei einer Rechtsschutzversicherung, die die Kosten von beruflichen und von privaten Rechtsstreitigkeiten abdeckt, die Prämie aufzuteilen. Der Stpfl. kann durch eine Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft nachweisen, welcher Prämienanteil nach der Schadensstatistik auf den beruflichen Rechtsschutz entfällt (BFH v. 31.1.1997 – VI R 97/94, BFH/NV 1997, 346; BMF v. 23.7.1998, FR 1998, 909); anderenfalls werden auch hier im Zweifel 50 % der Aufwendungen anzuerkennen sein.

► *Todesfallrisikoversicherungen bei Bausparverträgen bzw. Hypothekendarlehen* decken trotz des Zusammenhangs mit den Einkünften aus VuV ein (allgemeines) privates Risiko ab. Soweit die Rspr. in der Vergangenheit unter Hinweis auf das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot einen teilweisen Abzug der Beiträge als WK ausgeschlossen hat (BFH v. 29.10.1985 – IX R 56/82, BStBl. II 1986, 143; v. 29.10.1985 – IX R 14/81, BFH/NV 1986, 403; v. 28.1.1986 – IX R 70/82, BFH/NV 1986, 334), hat sich diese Rspr. nach der Entscheidung des Großen Senats des BFH v. 21.9.2009 erledigt; uE sind auch diese Beiträge in Zukunft iHv. 50 % als WK nach Nr. 2 abziehbar.

c) Der Einnahmeerzielung dienende Gebäude oder Gegenstände

421

Steuern vom Grundbesitz, öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge sind nach Abs. 1 Nr. 2 nur soweit als WK abziehbar, als sie sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die dem Stpfl. zur Erzielung von Einnahmen dienen oder zu dienen bestimmt sind. Diese Tatbestandsvoraussetzung hat nur deklaratorische Bedeutung, da sie sich aus den allgemeinen Grundvoraussetzungen des WKBegriffs ergibt (vgl. Anm. 410).

Bei leer stehenden Häusern bzw. unvermieteten Grundstücken fehlt ein solcher Veranlassungszusammenhang, sofern nicht vorab entstandene oder nachträgliche WK vorliegen, zB wenn sich der Stpfl. ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung bemüht und deshalb seine auf dauerhaftes Vermieten gerichtete Einkunftszielungsabsicht trotz daneben entfalteter Verkaufsaktivitäten nicht endgültig aufgegeben hat (BFH v. 9.7.2003 – IX R 102/00, BStBl. II 2003, 940, und Anm. 170 ff.). Jedenfalls aber bei Objekten, die ausschließlich der Vermögensanlage dienen, scheidet ein WKAbzug aus (BFH v. 11.12.1959 – VI 230/58 U, BStBl. III 1960, 67). Bei Grundstücken, die Baugelände sind und dem Eigentümer als Vermögensanlage dienen, ist die gezahlte Grundsteuer bei fehlender Überschusserzielungsabsicht nach dem sog. Wesentlichkeitsgrundsatz auch nicht in Höhe von etwa erzielten Zwischennutzungen abziehbar (aA RFH v. 19.12.1929, RStBl. 1930, 108; BFH v. 11.12.1959 – VI 230/58 U, BStBl. III 1960, 67).

Einstweilen frei.

422–429

3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden (Abs. 1 Satz 3 Nr. 3)**a) Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 3**

430

Überblick: Zu den WK gehören gem. Abs. 1 Satz 3 Nr. 3

- Beiträge
- zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden,
- deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Der Bezug des tatbestandsmäßig einschränkenden Relativsatzes ist sprachlich mehrdeutig, dürfte sich nach dem Sinnzusammenhang aber auf sämtliche Berufsverbandsformen einschließlich Berufsstände erstrecken.

► *Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal* des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 ist wegen seines deklaratorischen Aussagegehalts (s.u.) die ausschließliche oder weit überwiegende erwerbsbezogene Veranlassung der Berufsverbandsbeiträge.

Rechtsentwicklung: Die besondere Erwähnung von Berufsverbandsbeiträgen als WK erfolgte erstmals in § 9 Satz 3 Nr. 3 EStG 1934, der wörtlich mit der heutigen Gesetzesfassung übereinstimmt. Davor war die stl. Abziehbarkeit beruflicher Verbandsbeiträge im SABereich geregelt (s. § 17 Abs. 1 Nr. 6 EStG 1925; vgl. auch BFH v. 28.11.1980 – VI R 193/77, BStBl. II 1981, 368 [370], mit Hinweis auf die von der Gesetzeslage abweichende Rspr. vor dem EStG 1934: RFH v. 19.10.1927, StuW 1927 Sp. 813 Nr. 570).

Bedeutung: Nach hM enthält Nr. 3 keinen Ausnahmetatbestand gegenüber dem allgemeinen WKBegriff, sondern hat als lex specialis rein deklaratorischen Charakter (ausdrücklich BFH v. 28.11.1980 – VI R 193/77, BStBl. II 1981, 368 [370]; v. 13.8.1993 – VI R 51/92, BStBl. II 1994, 33). Berufsverbandsbeiträge müssen zur Erlangung der WKQualität ganz oder weit überwiegend durch eine

stbare Erwerbstätigkeit objektiv und idR auch subjektiv wirtschaftlich veranlasst sein; nicht nur unwesentlich mitveranlassende private Lebensführungsgesichtspunkte sind steuerschädlich (zB Spendenmotive, Zahlungen mit Zuwendungsscharakter an politische Parteien). Im Ergebnis wird der Erwerbzusammenhang von Berufsverbandsbeiträgen nicht unwiderlegbar vom Gesetzgeber vermutet; es gelten vielmehr die allgemeinen Beurteilungskriterien.

Geltungsbereich: Nr. 3 erstreckt sich ausschließlich auf den Abzug der Berufsverbandsbeiträge als WK. Wegen des Grundsatzes der Deckungsgleichheit von BA und WK (s. Anm. 23) sind Beiträge an Berufsverbände bei den Gewinn- und Überschusseinkünften unter identischen Voraussetzungen abziehbar (BFH v. 18.9.1984 – VIII R 324/82, BStBl. II 1985, 92). Obgleich Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 von „Berufs“-Verbänden spricht, beschränkt sich der Anwendungsbereich nicht auf § 19. Die Regelung gilt im Grundsatz für sämtliche Überschusseinkunftsarten (zB Beiträge zum Grundbesitzerverein als WK bei § 21; Beitragszahlungen an einen Schutzverband der Kapitalanleger: WK bei § 20). Der Schwerpunkt in der Besteuerungspraxis liegt allerdings deutlich bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, und zwar bezogen auf sämtliche Berufsgruppen (zB Beiträge zu den Gewerkschaften durch Chemiarbeiter, Metallarbeiter usw.; Beiträge angestellter Freiberufler zur Anwalts-, Ärzte-, Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferkammer; Industrie- und Handelskammerbeiträge; Beiträge zum Beamten- und Richterbund).

431–434 Einstweilen frei.

b) Abziehbare Beiträge zu Berufsverbänden

435 aa) Berufsstände und sonstige Berufsverbände

Zur Begründung der WKEigenschaft iSd. Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 müssen die Beiträge an Berufsstände und sonstige Berufsverbände geleistet werden, deren Zwecke nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sind; die stl. Beurteilung von Beiträgen zu anderen Vereinigungen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen. Berufsverband ist der Oberbegriff, der die „Berufsstände“ mitumfasst. Diese Auslegung ergibt sich auch aus dem Wortlaut des Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 („sonstige Berufsverbände“).

Berufsstände: Dieser Begriff bezeichnet spezielle berufsständische Vereinigungen wie Ärzte-, Anwalts- und Steuerberaterkammern, aber auch Zusammenschlüsse ohne die Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (zB Deutscher Anwaltsverein, Bundesverband der Steuerberater e.V.).

Berufsverbände: Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 enthält keine Definition dieses Begriffs. Nach der Rspr. ist ein Berufsverband ein Zusammenschluss natürlicher oder juristischer Personen zur Wahrnehmung allgemeiner, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsender ideeller und wirtschaftlicher Interessen eines Berufsstands oder Wirtschaftszweigs (BFH v. 4.3.1986 – VIII R 188/84, BStBl. II 1986, 379; v. 27.4.1990 – VI R 35/86, BFH/NV 1990, 701). Dabei sind Berufsverbände alle Interessenvertretungen, die mit der Erzielung von Einnahmen im Zusammenhang stehen, auch wenn die Tätigkeit zur Erzielung solcher Einnahmen nicht als „Beruf“ im eigentlichen Sinn anzusehen ist. Es kann sich um eine beliebige Erwerbstätigkeit handeln. Neben Unternehmern aller Fachrichtungen kommen Gewerbetreibende oder Freiberufler, ArbN oder Beamte als Mitglieder von Berufsverbänden in Betracht. Der Personenverband kann entweder öffentlich-rechtl. oder privatrechtl. Charakter haben (idR ausgestaltet als rechtsfähiger oder nichtrechtsfähiger Verein).

Für die Anerkennung als Berufsverband ist nicht allein der Satzungszweck, der die Wahrnehmung allgemeiner ideeller oder wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder eines Berufs- oder Wirtschaftszweigs erfordert, entscheidend. Notwendig ist darüber hinaus, dass die tatsächliche Verbandstätigkeit mit dem Satzungszweck übereinstimmt (BFH v. 13.8.1993 – VI R 51/92, BStBl. II 1994, 33). Im Zweifel wird die tatsächliche Geschäftsführung entscheidend sein.

Nach Auffassung des BFH ist darüber hinaus erforderlich, dass der jeweilige Verband die berufs- oder betriebsspezifischen Belange von Gruppen verfolgt, denen der betroffene Stpfl. angehört, dh., der Verband muss unmittelbar die eigenen berufs- und betriebsspezifischen Belange des Stpfl. vertreten (BFH v. 2.10.1992 – VI R 11/90, BStBl. II 1993, 53; v. 13.8.1993 – VI R 51/92, BStBl. II 1994, 33; H 9.3 LStH; uE fraglich; krit. auch von BORNHAUPT in KSM, § 9 Rn. 6a [1/2006]).

Beispiele: Gewerkschaften, Beamtenbund, Haus- und Grundbesitzervereine, Institut der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Marburger Bund (für angestellte Ärzte), Rechtsanwaltskammer (für angestellte Rechtsanwälte), Rentenvereinigungen, Verband der Lehrer an beruflichen Schulen, Marketing-Club (unter bestimmten Voraussetzungen, BFH v. 27.4.1990 – VI R 35/36, BFH/NV 1990, 701), Wirtschaftsrat der CDU e.V. (BFH v. 13.8.1993 – VI R 51/92, BStBl. II 1994, 33), Ärztekammer, Architektenkammer; Verband Deutscher Ingenieure (VDI; FG Ba.-Württ. v. 22.2.2002 – 12 K 119/01, juris, rkr.).

► *Abgrenzung zum Verband mit allgemein-politischer Zweckrichtung:* Die politische Betätigung und das Bestreben, politische Machttträger im Interesse der Verbandsmitglieder zu beeinflussen, ist dem Wesen des Berufsverbands immanent. Verfolgt der Verband, an den die Beiträge geleistet werden, jedoch im Wesentlichen allgemein-politische Zwecke und werden die Mittel des Verbands in erheblichem Maße zur Unterstützung politischer Parteien verwendet, können die Beiträge nicht der Erwerbssphäre zugeordnet werden (s. § 4 Abs. 6 iVm. § 9 Abs. 5; BFH v. 2.10.1992 – VI R 11/90, BStBl. II 1993, 52; v. 13.8.1993 – VI R 51/92, BStBl. II 1994, 33; v. 1.7.1994 – VI R 50/93, BFH/NV 1995, 22; LOSCHOLDER in SCHMIDT, 33. Aufl. 2014, § 9 Rn. 104). Soweit der BFH zur Begründung insoweit auch auf § 12 Nr. 1 Satz 2 Bezug genommen hat, kann dem nach Aufhebung des sog. Abzugs- und Aufteilungsverbots nicht mehr zugestimmt werden (BFH v. 21.9.2009 – GrS 1/06, BStBl. II 2010, 672).

Kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Der Zweck des Berufsverbands darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein. Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist in § 14 AO definiert (vgl. die entsprechenden Kommentierungen hierzu). Danach beinhaltet er eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Der Verband nimmt hier am allgemeinen, auf dem Austausch von Leistung und Gegenleistung beruhenden wirtschaftlichen Verkehr teil. Als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wäre der Berufsverband Konkurrent zu Unternehmen mit gleichem Geschäftsbetrieb, so dass eine mittelbare Förderung durch Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG tangieren würde.

Keine Berufsverbände iSd. Nr. 3 sind: Automobilclub (BFH v. 27.2.1959 – VI 271/57 U, BStBl. III 1959, 230); Industrieclub bei ArbN (BFH v. 16.12.1981 – I R 140/81, BStBl. II 1982, 465); Lohnsteuerhilfverein (BFH v. 29.8.1973 – I R 234/71, BStBl. II 1974, 60); Mieterverein (BFH v. 17.5.1966 – II 190/64, BStBl. III 1966, 525); politische Parteien (BFH v. 13.8.1993 – VI R 51/92, BStBl. II 1994, 33); Versorgungseinrichtungen eines Berufsverbands (BFH v. 13.4.1972 – IV R 88–89/69, BStBl. II 1972, 730).

436 **bb) Beiträge**

Beiträge iSd. Nr. 3 sind Leistungen, die auf satzungsmäßiger Verpflichtung beruhen oder freiwillig über die Pflichtbeiträge hinaus erbracht werden. Ein erkennbarer mittelbarer Erwerbzzusammenhang reicht aus, wobei es sich bei den Beiträgen um einmalige oder wiederkehrende Leistungen handeln kann. Die Mitgliedschaft im Berufsverband ist zwar der Regelfall, nach dem Wortlaut des Gesetzes jedoch kein zwingendes Tatbestandserfordernis. Eine individuell zurechenbare Gegenleistung des Berufsverbands nimmt der Leistung des Stpfl. den Charakter als Beitrag.

Keine Beiträge iSd. Nr. 3 sind:

- ▶ *Sonstige Aufwendungen* anlässlich der Mitgliedschaft in einem Berufsverband, zB für gesellschaftliche Veranstaltungen, die Teilnahme an Tagungen und Sitzungen, für der Förderung des Allgemeinwesens dienende Verbandstagungen (vgl. auch R 9.3 LStR).
- ▶ *Aufwendungen mit Leistungsaustauschcharakter*: Ebenso sind Beitragsteile, die mittelbar der Finanzierung besonderer privater Verbandsleistungen dienen, nicht nach Nr. 3 berücksichtigungsfähig, zB Rechtsschutz, Alters- und Krankheitsvorsorge (evtl. SA), Sterbegeldumlage (vgl. FG Rhld.-Pf. v. 27.5.1981 – 1 K 151/80, EFG 1982, 70, rkr.). Im Einzelfall ist jedoch eine Aufteilung der Aufwendungen im Schätzungswege denkbar.
- ▶ *Verdeckte Zuwendungen oder Durchlaufspenden an politische Parteien* sind idR nicht beruflich veranlasst. Abgrenzungsprobleme ergeben sich hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Verbände auch allgemein-politische Zwecke unterstützen dürfen, und bezüglich der subjektiven Vorstellungen des Stpfl. Der WKAbzug ist ausgeschlossen, wenn der Stpfl. wusste oder für ernsthaft möglich gehalten und in Kauf genommen hat, dass die Geschäftsführung eines Verbands mit seinen satzungsgemäßen Zielen nicht übereinstimmt. Dabei können ua. Name und Programm des Verbands auf ein bewusstes Inkaufnehmen einer berufsverbandsschädlichen Mittelverwendung hindeuten.

437 **cc) Erwerbzzusammenhang**

Die Beiträge müssen nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sein (s. auch Anm. 430; FG Saar. v. 14.3.2005 – 1 K 30/02, juris, rkr.). Hierfür muss der Verband, an den die Beiträge geleistet werden, nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung weit überwiegend die spezifischen beruflichen Interessen des Stpfl. vertreten. Dadurch wird der erforderliche Zusammenhang zwischen der Beitragszahlung und der Erwerbstätigkeit des Stpfl. hergestellt. Die erwerbsbezogene Förderung ist für den beitragszahlenden Verbandsangehörigen oder sonstigen Stpfl. nur mittelbarer Art.

438–439 Einstweilen frei.

4. Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Abs. 1 Satz 3 Nr. 4)

a) Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 4

Schrifttum: JACHMANN, Die geplante Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, DAR 1997, 185; RICHTER/THEILE, Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Ein Vorschlag zur Verwirklichung einkommensteuerlicher Entscheidungsneutralität, StuW 1998, 351; MORSCH, Der Werbungskostenabzug